Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft bei einer eingetragenen Genossenschaft

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Carl Hürter
aus Mayen-Rhld.

Approbiert am 20. Mai 1930.

Mayen
Buchdruckerei Louis Schreder
1931

1932/128

Referent: Geh. Justizrat Universitätsprofessor Dr. Kübler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit zugeeignet.

Literaturverzeichnis.

Abkürzungen im Text:

A. Lehrbücher, Kommentare, Dissertationen.

Ament	Ament, Beitritt und Ausscheiden bei Genossenschaften, Würzburg 1911.
Blattner	Blattner, Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder in der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, Bern 1899.
Bohnenberg	Bohnenberg, Austritt und Ausschließung des Genossen einer eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft in ihren rechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen, Leipzig 1927.
Bonschab	Bonschab, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, III. Aufl., Berlin-Leipzig 1920.
Cohn	Cohn, Das Handels- und Genossenschaftsregister, III. Aufl., Berlin 1910.
Crüger	Crüger, Grundriß des deutschen Genossenschaftswesens, Leipzig 1922.
Cosack	Cosack, Lehrbuch des Handelsrechtes, 10./11. Aufl., Stuttgart 1923.
Deneke	Deneke, Das Ausscheiden des Genossen, Leipzig 1907.
Deumer	Deumer, Das deutsche Genossenschaftswesen, Berlin-Leipzig 1926.
Deumer	Deumer, Das Recht der eingetragenen Genossenschaft, München-Leipzig 1912.
Fitting	Fitting, Das Ausscheiden des Genossen aus der Genossenschaft, Darmstadt 1911.
Gierke	Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, Berlin 1887.
Gierke	Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, Berlin 1895.
Gierke	Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit, Berlin 1902.

Habermann	Habermann, Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, den Handelsgesellschaften und der eingetragenen Genossenschaft, Heidelberg 1908.
Hildebrand	Hildebrand, in Grünfels Handbuch des Genossenschaftswesens, Bd. III, Halberstadt 1927.
Jacob	Jacob, Volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaft, Berlin-Stuttgart-Leipzig 1913.
Jessenberger	Jessenberger, Systematische Bearbeitung der eingetragenen Genossenschaften, Würzburg 1897.
Joel	Joel, Das Gesetz betr. die Erwerbsgenossenschaften und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 erschienen in: Annalen des Deutschen Reichs, München-Leipzig 1890.
Kleine	Kleine, Die Rechtsprechung im Genossenschaftswesen, Berlin-Leipzig 1919.
Kulemann	Kulemann, Die Genossenschaftsbewegung, Berlin, Bd. I, 1922; Bd. II, 1925.
Krause	Krause, Die rechtliche Stellung eines Mitgliedes einer eingetragenen Genossenschaft, Erlangen 1927.
Liefmann	Liefmann, Die Unternehmungsformen mit Einschluß der Genossenschaften und die Sozialisierung, II. Aufl., Stuttgart 1923.
Maas	Maas, Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft in einer eingetragenen Genossenschaft, Erlangen 1900.
Maurer-Birkenbihl	Maurer-Birkenbihl, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, II. Aufl., Berlin 1898.
Merzbacher	Merzbacher, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, V. Aufl., München 1923.
Neudörfer	Neudörfer, Grundlagen des Genossenschaftswesens, Berlin-Leipzig 1925.
Parisius-Crüger	Parisius-Crüger-Crecelius, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, X. Aufl., Berlin-Leipzig 1926.
Planck	Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, IV. Aufl.

Proebst	Probst, Das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Nördlingen 1889.
Richter	Richter, Das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, III. Aufl., Leipzig 1900.
Rieß	Rieß, Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, III. Bd., II. Abtlg. von Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, Leipzig 1922.
v. Sicherer	v. Sicherer, Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschand, Erlangen 1872.
Staudinger	Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, IX. Aufl.
Staub	Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12./13. Aufl.
Stock	Stock, Die Bedeutung des Registereintrags ins Genossenschaftsregister, Gießen 1923.
Waldecker	Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft, Tübingen 1916.

B. Zeitschriften, Entscheidungssammlungen, Gesetze usw.

A.V.	Ausführungsverordnung — Verordnung über das Genossenschaftsregister vom 22. November 1923.
Begr. I	Entwurf eines Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst Begründung und Anlage. Amtliche Ausgabe (Verlag Franz Vahlen), Berlin 1888.
Begr. II	Entwurf eines Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst Begründung, vorgelegt dem Reichstag am 27. November 1888 (Drucksachen des Reichstages Nr. 28, 7. Legislaturperiode, 4. Session 1888/89).
BGB.	Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 18. August 1898.
Bl.f.G.	Blätter für Genossenschaftswesen. Begründet von Schulze-Delitzsch.
FGG.	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898.
Gesetz von 1868	Gesetz betr., die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868.

HGB.	Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897.
Jahrbücher	des deutschen Genossenschaftsverbandes.
J.D.R.	Jahrbuch des deutschen Rechts, begründet von Neumann.
J.W.	Juristische Wochenschrift.
K.G.J.	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts (Johow).
KO.	Konkursordnung vom 10. Februar 1877, in der Fassung vom 10. Mai 1898.
Leipz.Zeitschr.	Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht.
Recht	Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand. Neuer Titel: Juristisches Zentralblatt für Praktiker.
Rechtspr.	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.
R.G.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
R.J.A.	Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichsjustizamt.
Seuffert	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.
ZPO.	Zivilprozeßordnung vom 30. 1. 1877, neue Fassung vom 1. Juni 1924.

Gen.m.b.H.	Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.
Gen.m.u.H.	Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.
Gen.m.u.N.	Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

Paragraphenzahlen ohne Zusatz bedeuten die Paragraphen des Reichsgesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der jetzt geltenden Fassung.

Inhalts-Uebersicht.

Einleitung.

Seite

§ 1 Die geschichtliche Entwicklung des Genossenschaftswesens 1

§ 2 Begriff und Wesen der eingetragenen Genossenschaft. 2

Erster Teil.

Erwerb der Mitgliedschaft.

§ 3 Die Mitgliedschaft, ... 6

a) der physischen Personen 7

b) der juristischen Personen. 8

§ 4 Die Regelung der Mitgliedschaftsbegründung im allgemeinen. 9

§ 5 Die Begründung der Mitgliedschaft vor der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister. 10

a) Die Unterzeichnung des Statuts. 11

b) Der Inhalt des Statuts. 13

c) Die Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister. 14

d) Die Eintragung der Genossenschaft und der Genossen. 15

§ 6 Die Begründung der Mitgliedschaft nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister. 16

a) Die Beitrittserklärung. 17

b) Die Zulassung des Beitretenden. 18

c) Die Einreichung der Beitrittserklärung. . . 20

d) Die Eintragung des Beigetretenen in die Liste der Genossen. 21

Zweiter Teil.

Verlust der Mitgliedschaft.

§ 7 Die Beendigung der Mitgliedschaft bei bestehender Genossenschaft. 24

Seite

§ 8 Die verschiedenen Gründe des Ausscheidens:
a) Die Aufkündigung durch den Genossen. . . 28
b) Die Aufkündigung durch einen Gläubiger des Genossen. 29
c) Das Ausscheiden durch Verlegung des Wohnsitzes. . . . . , 30
d) Das Ausscheiden durch Ausschluß. . . . 31
e) Das Ausscheiden durch Uebertragung des Geschäftsguthabens. 33
f) Das Ausscheiden durch den Tod eines Genossen. , ... 36
§ 9 Die Auseinandersetzung des Genossen mit der Genossenschaft. 37
§ 10 Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung der Genossenschaft. 38

Einleitung.

§ 1.

Die geschichtliche Entwicklung des Genossenschaftswesens.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts tauchte ein Gesellschaftsprinzip auf, das heute zu höchster wirtschaftlicher Bedeutung gelangt ist: das Prinzip der wirtschaftlichen Selsthilfe, d. h. der Zusammenschluß breiter Volksschichten auf genossenschaftlicher Grundlage. Die Bewegung ging aus von England. Hier war es der bekannte soziale Reformator Robert Owen, der in der „Cooperation" für den Industriearbeiterstand das wirksamste Mittel erblickte zum Schutze ihrer wirtschaftlichen Interessen. Nach ihm sind es insbesondere die „Rochdale Pioneers", die für die Ausbildung und Erstarkung des Genossenschaftswesens Bedeutung erlangt haben und auch für Deutschland vorbildlich geworden sind. Auch Frankreich war Deutschland in der Genossenschaftsbildung vorausgeeilt und hat besonders auf dem Gebiete der Produktivgenossenschaften bahnbrechend gewirkt.

Etwas später als in diesen beiden Ländern trat die Genossenschaftsbewegung in Deutschland auf. Hier waren allerdings auch die Vorbedingungen hierzu wesentlich andere. In Deutschand war infolge Fehlens einer stark entwickelten Großindustrie die Zahl der Industriearbeiter damals noch nicht so groß, daß ihre Lage allgemein auffiel und deren Besserung zur Notwendigkeit wurde. In Deutschland entstanden die ersten Genossenschaften in den Berufskreisen, welche um die Mitte des vorigen Jahrhunderts am meisten zu leiden hatten, im Handwerker- und Bauernstande. Der Handwerkerstand hatte durch die Aufwärtsentwicklung der Industrie, die immer mehr handwerkliche Produktionsgebiete an sich riß, und durch die infolge der Gewerbefreiheit geschaffene schrankenlose Konkurrenz schwer zu leiden und mußte um seine Existenz kämpfen. Auf dem Lande waren die Bauern wohl frei und unabhängig geworden, waren aber zu kapitalarm, als daß sie sich die technischen Fortschritte der landwirtschaftlichen Bodenkultur hätten nutzbar machen können. Der Handwerker- und Bauernstand sank auf diese Art und Weise immer mehr zur wirtschaftlichen Abhängigkeit herab. Wollten sie sich selbst nicht ganz verloren geben, so mußten sie Maßnahmen ergreifen, die ihre Existenzmöglichkeit erhielten.

Drei deutsche Männer waren es insbesondere, die sich dieser Berufsschichten annahmen und auf dem Wege der genossenschaftlichen Selbsthilfe ganz Bedeutendes geleistet und zu deren Ausbreitung und Förderung beigetragen haben: Viktor Aimée Huber,

der Richter Hermann Schulze in Delitzsch und Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Während ersterer lediglich literarisch hervortrat und letzterer das ländliche Genossenschaftswesen ins Leben rief, widmete sich Schulze-Delitzsch der tatkräftigen Förderung des Genossenschaftsgedankens im Handwerk. Außer diesen ist dann noch Gierke zu erwähnen, der durch seine wissenschaftlichen Auslegungen die Entwicklung der Genossenschaften wesentlich beeinflußte.

Nachdem durch das Verdienst dieser Männer die Lebensfähigkeit der Genossenschaften einmal gewährleistet war, nahm von da ab ihre Entwicklung ein immer größeres Ausmaß an. Im Jahre 1868 konnte Schulze-Delitzsch bereits die Zahl der Genossenschaften auf über 2500 und die Zahl ihrer Mitglieder auf etwa eine Million schätzen. Am 1. Januar 1907 zählte man im Deutschen Reiche 25 700 Genossenschaften mit über vier Millionen Mitgliedern[1]) und heute haben wir in Deutschland über 52 000 eingetragene Genossenschaften.[2])

Im Anfangsstadium der Entwicklung waren die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft jedoch noch keineswegs einheitlich geregelt. Wie kein anderer, hat Schulze-Delitzsch zu der rechtlichen Ausgestaltung des Genossenschaftswesens beigetragen, und er wird auch mit Recht als der „Vater des Genossenschaftswesens" in Deutschand bezeichnet. Anfangs unterstanden die Genossenschaften den Vorschriften des allgemeinen Landrechts über „Erlaubte Privatgesellschaften". Es bestanden also zu dieser Zeit noch keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen, auf die sich die Genossenschaften hätten aufbauen können. Dieser Mangel machte sich im wirtschaftlichen Leben bald fühlbar. Da war es Schulze-Delitzsch, der am 10. März 1863 im preußischen Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf einbrachte. Dieser wurde nach langem Sträuben seitens der Regierung am 27. März 1867 unter verschiedenen Abänderungen Gesetz und trat für das Gebiet des Norddeutschen Bundes mit dem 1. Januar 1869 in Kraft. In der weiteren Entwicklung kam es noch zu einigen Gesetzentwürfen, bis dann endlich im Jahre 1888 ein vollkommen neues Genossenschaftsgesetz im Entwurf veröffentlicht und vom Bundes- und Reichstag beraten und als „Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" vom 1. Mai 1889 verkündet wurde. Dieses Gesetz wurde später nochmals in einigen Beziehungen abgeändert (Gesetz vom 12. August 1896), nebst den Novellen zum Gesetz vom 1. Juli 1922, vom 15. Mai 1923, vom 27. Dezember 1923 und vom 4. Februar 1925.

§ 2.

Begriff und Wesen der eingetragenen Genossenschaft.

Unter eintragungsfähigen Genossenschaften versteht das Gesetz „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, wel-

---

[1]) Jahrbuch des deutschen Genossenschaftsverbandes für 1906.
[2]) Jahrbuch des deutschen Genossenschaftsverbandes für 1928.

che die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken". (§ 1.) Aus dieser Begriffsbestimmung läßt sich das Wesen der Genossenschaft sehr gut erfassen. Danach sind es drei Merkmale, durch welche die Genossenschaft, die dem allgemeinen Rechtsbegriff „Gesellschaft" untergeordnet wird, besonders gekennzeichnet ist: 1. „Die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder", 2. das Vorliegen einer bestimmten Betriebsart, „gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes", und 3. endlich, die Tatsache einer Vereinigung mehrerer Personen von „nicht geschlossener Mitgliederzahl".

Die erste Aufgabe, die einer Genossenschaft zufällt, ist, „den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern", worunter eine Vermehrung der Einnahmen oder eine Verminderung der Ausgaben der Mitglieder zu verstehen ist.[3]) Der Zweck, den die Genossenschaft verfolgt, ist also wirtschaftlich, wenn auch nicht im Sinne einer kapitalistischen Wirtschaft. Hierin unterscheidet sich die Genossenschaft ganz wesentlich von anderen gesellschaftlichen Unternehmungsformen. Liefmann[4]) stellt bei dieser Unterscheidung den Genossenschaften als Personalgesellschaften die verschiedenen Arten der Kapitalgesellschaften gegenüber. Der ausgeprägteste Typus der Kapitalgesellschaft ist die Aktiengesellschaft, bei der das unpersönliche Moment in Erscheinung tritt. Bei ihr zeigt sich der erwähnte Unterschied am deutlichsten. Während sie z. B. ihren Mitgliedern wirtschaftliche Vorteile lediglich in Form eines Geldgewinnes (Dividende) zuteilt, besteht bei der Genossenschaft der wirtschaftliche Nutzen, den sie ihren Mitgliedern verschafft, nicht oder doch nicht vorwiegend in einem Geldgewinn, sondern in bestimmten, durch die Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtung verbürgten Wirtschaftsvorteilen.[5]) Im Anschluß hieran müssen wir die Ansicht Blattners, der ausführt, daß das deutsche Genossenschaftsgesetz die Erzielung von Gewinn als „unumgängliches Erfordernis" für eine Genossenschaft aufstelle und in der Teilnahme am Reingewinn „wenigstens in den weitaus meisten Fällen der wirtschaftliche Zweck der Genossenschaft gipfele", in dieser krassen Formulierung als verfehlt zurückweisen.[6]) Außerdem ist eine Besonderheit der Genossenschaft, daß bei ihr die Unternehmer des Betriebes zugleich die einzigen Benutzer ihrer Einrichtungen, also ihre eigenen Kunden sind, während bei den übrigen Unternehmungen die Kunden des Betriebes Dritte, außerhalb des Unternehmens stehende Personen sind.[7]) Deumer weist z. B. darauf hin, daß bei

---

[3]) Maurer-Birkenbihl, S. 31; v. Sicherer, S. 149.
[4]) Liefmann, S. 36 ff.
[5]) Vgl. Neudörfer, S. 50.
[6]) Blattner, S. 93.
[7]) Neudörfer, a. a. O., S. 51.

einer Bank die Kreditnehmer in keinem Beteiligungsverhältnis zu ihr stehen, bei einer Kreditgenossenschaft dagegen die Vorschußnehmer deren Mitglieder sind.[8]) Genossenschaften sind zudem nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in sozialer Hinsicht bedeutsam. Sie wollen neben der wirtschaftlichen Förderung ihrer Mitglieder auch zu deren geistiger und sittlicher Wohlfahrt beitragen. Hildebrand sagt hierzu sehr treffend, daß die Genossenschaft nicht nur ein „Geschäft" sei mit wirtschaftlichen, sondern auch mit höheren (sozial-politischen, sozial-ökonomischen und ethischen) Aufgaben.[9])

Aber nicht nur der Zweck einer Genossenschaft ist wirtschaftlich, sondern auch das Mittel, durch das der Zweck erreicht werden soll. Im Gesetz heißt es nämlich, „mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes". Hierunter ist mit Maurer-Birkenbihl die gemeinsame berufsmäßige Teilnahme am vermögensrechtlichen entgeltlichen Verkehr mit einer gemeinsam gebildeten Vermögensmasse zu verstehen.[10]) Die Geschäftsführung muß eine gemeinschaftliche sein, was allerdings nun nicht heißen soll, daß alle Mitglieder unmittelbar persönlichen Anteil an der geschäftlichen Tätigkeit haben sollen, sondern ihre Teilnahme geschieht vielmehr regelmäßig durch ihre Organe, den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung, die ihrerseits die Gesamtheit der Genossen als eigenes Rechtssubjekt vertreten. Zu erwähnen ist noch, daß der Begriff „mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes" in der Literatur verschieden ausgelegt wird. Wir verstehen hierunter mit Parisius-Crüger[11]) „den gemeinschaftlichen Betrieb eines Geschäftes" und nicht, wie von Sicherer[12]) annimmt, „gemeinschaftlichen Abschluß von Rechtsgeschäften".

Das dritte Merkmal endlich, das Erfordernis der „nicht geschlossenen Mitgliederzahl", bedeutet ebenfalls eine charakteristische Besonderheit der Genossenschaft, die wiederum den erwähnten wesentlichen Unterschied von den anderen Gesellschaftsformen klar herausstellt. Während z. B. bei der offenen Handelsgesellschaft oder der Kommanditgesellschaft von vorneherein eine bestimmte und zwar im allgemeinen eine geringe Anzahl von Personen vorhanden ist und das Ausscheiden eines Gesellschafters eine Schwächung, wenn nicht sogar oft den Untergang der Gesellschaft bewirkt, ist dies bei der Genossenschaft nicht der Fall. Sie ist von vorneherein auf einen wechselnden Mitgliederbestand eingestellt. Jederzeit besteht nämlich für ein Mitglied die Möglichkeit des Austritts, ohne daß dadurch der Fortbestand der Genossenschaft irgendwie gefährdet wird. Bedarf es weiterhin bei den Handelsgesellschaften, sofern ein neues Mitglied eintritt, der Zu-

---

[8]) Deumer, Das deutsche Genossenschaftswesen, S 5 ff.
[9]) Hildebrand, S. 64.
[10]) Maurer-Birkenbihl, S. 33.
[11]) Parisius-Crüger, § 1, Anm. 17.
[12]) Sicherer v., S. 150.

stimmung aller bisherigen Mitglieder, so steht generell bei der Genossenschaft der Eintritt jedem frei. Letzteres soll allerdings nicht ausschließen, daß die Mitgliederzahl dennoch nach oben oder unten begrenzt werden kann. Die Mitgliederzahl muß wenigstens immer sieben Genossen betragen (§ 4).

Zusammenfassend können wir sagen, daß der Grundgedanke der Genossenschaft darin besteht, den kleineren und mittleren Unternehmungen durch Zusammenschluß von Mitgliedern die Vorteile des Großbetriebes zu eigen zu machen, sei es durch Versorgung mit Barmitteln zur rentableren Ausgestaltung der Betriebe oder durch Beschaffung von modernem Handwerkszeug und Maschinen oder durch Vermittlung von günstigen Ein- und Verkaufsgelegenheiten sowie durch Verschaffung von Wohnungen.

Erster Teil.

Erwerb der Mitgliedschaft.

§ 3.

Die Mitgliedschaft.

Im Gegensatz zu manchen anderen juristischen Personen des Handelsrechts spielt im Recht der eingetragenen Genossenschaft die Persönlichkeit des Mitgliedes eine besondere Rolle. Besteht bei einer Aktiengesellschaft die Haftung des Aktienbesitzers, als Unternehmer, nur im Einsatz seines eingezahlten Kapitals, so entspricht es dem Gemeinschaftsgedanken der eingetragenen Genossenschaft „Alle für Einen, Einer für Alle". Dies äußert sich nicht nur darin, daß die Mitglieder das Substrat der Genossenschaft bilden, sondern vornehmlich auch in der persönlichen Haftung der Mitgliedschaft nach außen den Gläubigern und nach innen in der Beitragspflicht der Genossenschaft gegenüber. Erkennt man darin das bedeutendste Moment der Sicherheit, so ist es folgerichtig, wenn in der Lehre über die eingetragenen Genossenschaften und im Recht derselben der „Erwerb und der Verlust der Mitgliedschaft" darum einen Anspruch auf besondere Beachtung findet.

Die Genossenschaft ist, wie bereits einleitend erwähnt, nach ihrer rechtlichen Struktur eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl (§ 1). Sie hat deshalb die Fähigkeit, beliebig viele Rechtssubjekte als Mitglieder zuzulassen. Was die Zulassung im Einzelnen angeht, so kann die Genossenschaft hierin nach freiem Ermessen handeln. In der Regel geht das Interesse der Genossenschaft dahin, möglichst viele Genossen als Mitglieder zuzulassen, da eine hohe Mitgliederzahl naturgemäß auch eine erhöhte Kreditfähigkeit mit sich bringt, deren die Genossenschaft zur Erreichung ihrer Ziele bedarf. Grundsätzlich können nach geltendem Recht sowohl physische (§ 9, Abs. 2) als juristische (§ 43, Abs. 4) Personen die Mitgliedschaft erwerben. Das Statut kann jedoch die Voraussetzungen für den Beitritt beliebig ordnen, erschweren oder erleichtern (§ 18). Die Genossenschaft kann sich auf bestimmte Klassen von Personen beschränken, z. B. auf Beamte, auf Meister eines und desselben Handwerks, auf Grundbesitzer, Einwohner eines bestimmten Bezirks usw. Es muß einem Jeden der Beitritt persönlich freigestellt und möglich sein. Dagegen hat niemand einen unbedingten rechtlichen Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft; denn keine bestehende Genossenschaft hat die Verpflichtung zur Aufnahme von Genossen, es sei denn,

daß sie sich selbst eine solche Verpflichtung auferlegt.[13]) Es besteht daher keine Möglichkeit, daß Personen, die der Genossenschaft nicht angenehm sind, ihre Aufnahme erzwingen.[14]) Eine Ausnahme hiervon ist nach der Auffassung des Reichsgerichts[15]) nur dann gegeben, wenn nach dem Zweck der Genossenschaft ein unbedingtes Recht der Abweisung nicht zulässig ist.

a) Die Mitgliedschaft der physischen Personen.

Was zunächst die physischen Personen angeht, so sind alle so weit qualifiziert, als nicht ein gesetzlicher oder statutarischer Hinderungsgrund gegen deren Aufnahme vorliegt. Da nun aber der Beitritt zu einer Genossenschaft einen Vertrag voraussetzt, so können nur diejenigen eintreten, welche sich durch Verträge rechtsgültig verpflichten können. Es können infolgedessen geschäftsunfähige (§ 104 BGB.) oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte (§§ 106, 114 BGB.) Personen an sich nicht beitreten. Für sie handelt jedoch der gesetzliche Vertreter (Inhaber der elterlichen Gewalt oder Vormund). Diese wiederum bedürfen im Hinblick auf §§ 1643, 1822 BGB. zum Beitritt ihres Vertretenen der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, da der Beitritt zu einer Genossenschaft als „Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit“ [16]) anzusehen ist. Aus denselben Gründen ist auch für den zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigten Minderjährigen diese Genehmigung erforderlich (vgl. § 112, Absatz 1, S. 2 BGB.). Die Beitrittserklärung eines Geschäftsunfähigen selbst ist nichtig (§ 105 BGB.) und kann durch keine Bestätigung oder nachträgliche Genehmigung Wirkung erhalten. Dagegen ist in dieser Beziehung zu erwähnen, daß die Beitrittserklärung eines nur in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten durch nachträgliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (§ 184 BGB.) oder durch die Bestätigung des nunmehr Geschäftsfähigen selbst (§ 108, Abs. 3 BGB.) Gültigkeit erlangt.

Neben einer gesetzlichen Vertretung bei Abgabe der Beitrittserklärung kann anderseits auch die Beitrittserklärung durch einen Bevollmächtigten, also durch eine rechtsgeschäftliche Vertretung, abgegeben werden.[17]) Das Gesetz hat über die Form der erforderlichen Vollmacht nichts bestimmt und es kommen daher die allgemeinen Vorschriften des BGB. in Frage. Nichts deutet auf dem Gebiete des Genossenschaftsrechtes darauf hin, daß durch ein

---

[13]) Parisius-Crüger, § 1, Anm. 6.

[14]) Parisius-Crüger, § 1, Anm. 6; Maurer-Birkenbihl, S. 30; Joel, S. 445; Jessenberger, S. 64.

[15]) R.G., Bd. 47, S. 76 ff.

[16]) Beschluß des K.G. vom 6. Juli 1905 in Rechspr., Bd. XI., S. 401.

[17]) Vgl. die ausführliche Begründung des K.G. (K.G.J. Bd. 24, S. 74; Rechtspr. Bd. 4, S. 477).

eventuelles Formerfordernis bei der Vollmachtserteilung der Rechtsverkehr erschwert wird. Wenn entgegen der Norm des § 167, Abs. 2 BGB. eine schriftliche Erteilung der Vollmacht zum Zwecke der Beitrittserklärung gewollt gewesen wäre, so hätte eine solche Ansicht im Gesetz selbst Ausdruck finden müssen.[18]) Ist die Beitrittserklärung ohne Erteilung einer Vollmacht abgegeben worden, so hängt die Wirksamkeit der Erklärung von der nachträglichen Genehmigung des angeblich Vertretenen ab (§ 177 BGB.). Die an keine Form gebundene Erklärung wirkt auf den Zeitpunkt der Beitrittserklärung zurück (§§ 182, Abs. 2, 184 BGB.).

Der Beitritt einer Ehefrau ist nach herrschender Ansicht nicht von der Zustimmung des Ehemannes abhängig.[19]) Ehefrauen sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch unbeschränkt verpflichtungsfähig und bedürfen daher zum Beitritt nicht der Genehmigung des Ehemannes, wobei im übrigen es von dem Güterrecht abhängt, ob es für die Genossenschaft zweckmäßig ist, die Genehmigung zu erfordern. Es wird jedoch für die Genossenschaft ratsam sein, den Beitritt von der Zustimmung des Ehemannes abhängig zu machen, um für alle Fälle Schwierigkeiten beim Eintreten der Haftpflicht vorzubeugen (§ 739 ZPO., § 1412 BGB., § 109). Durch die Einzahlung auf den Geschäftsanteil oder durch die Leistung von Zahlungen auf Grund der Haftpflicht wird über das Vermögen der Ehefrau verfügt. Laut § 1395 BGB. bedarf die Ehefrau aber zur Verfügung über ihr eingebrachtes Gut der Einwilligung des Ehemannes. Demgemäß wird es sich für die Genossenschaft empfehlen, zur Sicherung der Forderungen der Genossenschaftsgläubiger und ihrer eigenen, statutarisch die Einholung der Zustimmung vorzuschreiben.

Den Beitritt eines Einzelkaufmanns unter seiner Firma hat das Kammergericht[20]) aus praktischen Gründen mit Rücksicht auf die Führung der Genossenliste nicht für zulässig erachtet. Er kann nur unter seinem bürgerlichen Namen Mitglied einer Genossenschaft werden. Die Eintragung von Einzelkaufleuten unter ihrer Firma würde nämlich den Zweck der Genossenliste, in möglichst zuverlässiger Weise die haftpflichtigen Genossen für jedermann klarzustellen, zuwiderlaufen, was insbesondere bei der Veräußerung eines Handelsgeschäftes mit der Firma (§ 22 HGB.) ohne Uebernahme der Passiven zutage treten würde.[21])

b) Die Mitgliedschaft der juristischen Personen.

Die Beitrittsfähigkeit von juristischen Personen war bis zum Inkrafttreten des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 be-

---

[18]) Vgl. R.G. vom 18. Okt. 1905 in J.W. 1906, S. 39.

[19]) Vgl. Parisius-Crüger, § 15, Anm. 5; Deumer, Das Recht der eingetragenen Genossenschaft, S. 141 u. a. m.

[20]) K.G.J., Bd. 13, S. 51.

[21]) Vgl. Deumer, a. a. O., S. 142; Parisius-Crüger, § 15, Anm. 4.

stritten. Die Frage, ob fremde Genossenschaften, Handelsgesellschaften und andere Korporationen den eingetragenen Genossenschaften als Mitglieder angehören könnten, war weder im preußischen noch im norddeutschen Genossenschaftsgesetz von 1868 behandelt. Erst durch das Genossenschaftsgesetz von 1889 wurde diese Streitfrage durch die §§ 9, Abs. 2, Satz 2 und 43, Abs. 4 in bejahender Weise entschieden.

Demnach können juristische Personen des öffentlichen Rechts (so z. B. eine Landgemeinde[22]) oder des Privatrechts die Mitgliedschaft erwerben. Es kann sogar eine Genossenschaft nur aus Genossenschaften (bei der sogenannten Zentralgenossenschaft) bestehen.[23]) Aus § 43, Abs. 4 geht hervor, daß selbst Personenvereinigungen, die nicht einmal die juristische Persönlichkeit besitzen, Mitglieder sein können. Vorausgesetzt wird allerdings, daß derartige Personenvereinigungen eine gewisse rechtliche Selbständigkeit besitzen.

Nichtrechtsfähige Vereine (§ 54 BGB.) haben dagegen keine aktive Rechtsfähigkeit, nach § 50, Abs. 2 ZPO. auch nur passive Parteifähigkeit; in Aktivprozessen muß die Gesamtheit der Mitglieder klagen:[24]) mithin ist ein Beitritt des Vereins als solchen zur Genossenschaft nicht möglich.[25]) Waldecker[26]) allerdings erklärt den sogenannten nicht selbständig rechtsfähigen Verein stets für beitrittsfähig, mit irrtümlicher Begründung, daß ein nicht eingetragener Verein selbständige Verpflichtungsfähigkeit und eigene Parteifähigkeit habe. Hiergegen spricht aber § 50 ZPO.

Juristische Personen im Stadium der Liquidation können nur im Rahmen des Liquidationszweckes beitreten.[27])

Unbekannt sind im Gesetz „Ehrenmitglieder". Ein von der Genossenschaft anerkanntes Mitglied besitzt alle Rechte und Pflichten eines solchen. Niemand kann nur Rechte und keine Pflichten haben. Die Mitgliedschaft kann deshalb auch nur nach den im Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erworben werden.

§ 4.

Die Regelung der Mitgliedschaftsbegründung im allgemeinen.

Für den Erwerb der Mitgliedschaft einer eingetragenen Genossenschaft stellt das Gesetz genaue Vorschriften auf und teilt den verschiedenen Stadien der Entstehung der Genossenschaft fol-

---

[22]) K.G.J., Bd. 30, S. 149.
[23]) Leipz. Zeitschr., Bd. 3, S. 250.
[24]) R.G., Bd. 57, S. 90; 78, S. 105.
[25]) K.G. vom 25. 6. 1908; R.J.A., Bd. 9, S. 234; Deumer, a. a. O., S. 144; Rieß, S. 79.
[26]) Waldecker, S. 165; ebenso Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit, S. 30.
[27]) R.G., Bd. 87, S. 408.

gend die hierher gehörenden Vorgänge in zwei Hauptabschnitte ein: Es unterscheidet die Begründung der Mitgliedschaft bei einer entstehenden und bei einer bestehenden Genossenschaft und nimmt als trennenden Zeitpunkt die Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister, so daß wir hiernach einzuteilen haben in:

1. den Beitritt vor der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister, und
2. den Beitritt nach der Anmeldung des Statuts.

Den ersteren Fall regelt das Gesetz in § 11, Ziff. 1 u. 2 und in § 29, Abs. 2 A.V. Nach der Anmeldung des Statuts bedarf es zum Erwerb der Mitgliedschaft einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung des Beitritts (§ 15, Absatz 1).

Diese lediglich internen Rechtshandlungen begründen nur den Erwerb der Genossenschaft gegenüber. Vermittelt wird hierdurch erst die Bindung des Beitretenden im Verhältnis zur Körperschaft selbst, von dem Gesetz als „Erwerb" der Mitgliedschaft bezeichnet (§ 15, Abs. 1). Zur Begründung der Mitgliedschaft einer eingetragenen Genossenschaft, zu ihrer „Entstehung" im Sinne des § 15, Abs. 3 sind dem im Gesetz vertretenen Publizitätsprinzip (das Prinzip der Eintragung) zufolge noch je zwei weitere gleich wesentliche Rechtshandlungen erforderlich: Im Falle des Beitritts während der Errichtung der Genossenschaft die Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister und die Eintragung der Genossenschaft in dieses, sowie die Eintragung der Unterzeichner des Statuts in die Liste der Genossen; im Falle des Beitritts nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister die Einreichung der Beitrittserklärung zum Genossenschaftsregister und die Eintragung des Beitritts in die Liste der Genossen.

Vor der Eintragung in das Genossenschaftsregister haben wir es laut ausdrücklicher Gesetzesbestimmung nicht mit einer Genossenschaft im Sinne des Gesetzes zu tun (§ 13); und erst mit der Eintragung in die Mitgliederliste auf der angegebenen Grundlage kommt die Mitgliedschaft mit ihren Rechten und Pflichten zur Entstehung.

§ 5.

Die Begründung der Mitgliedschaft vor der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister.

Der Beitritt vor der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister erhält sein besonderes Gepräge dadurch, daß Errichtung der Genossenschaft und Beitritt zu ihr in einem Akt zusammenfallen.

Der Entstehungshergang der Genossenschaft entspricht im wesentlichen dem von eingetragenen Vereinen des bürgerlichen Rechts und ist erheblich einfacher als die Gründung von A.G. und G.m.b.H., weil die Aufbringung eines Grundkapitals hier nicht in Frage kommt.

Nach außen hin ist im Gesetz genau der Zeitpunkt festgelegt, von welchem an die Personenvereinigung als eingetragene Genossenschaft besteht.

Ueber die Rechtsnatur der vor der Eintragung bestehenden Vereinigung sind die Ansichten verschieden. Die heute herrschende Ansicht geht dahin, daß die vor der Eintragung gegebene Vereinigung, die der Rechtsfähigkeit noch entbehrt, ein nichtrechtsfähiger Personenverein ist, auf den in Ermangelung besonderer Vorschriften die des BGB. über nichtrechtsfähige Vereine (§ 54 BGB.) Anwendung findet.[28])

Die durch den Vereinigungsakt der Gründer ins Leben gerufene, aber noch nicht zur Eintragung reife Genossenschaft wird mannigfach genötigt sein, schon in diesem Stadium im Rechtsverkehr aufzutreten. Das Reichsgericht hat deshalb die Frage, ob die nicht eingetragene Genossenschaft schon mit bindender Wirkung für sich selbst, wie für die werdende eingetragene Genossenschaft Verträge eingehen kann, in welche diese dann mit ihrem Existenzbeginn eintritt, bejaht.[29]) Zur Begründung dieser Auffassung weist das R.G. auf den Wortlaut des § 13 hin, der nur von den Rechten der eingetragenen Genossenschaft, nicht aber von demjenigen einer genossenschaftlichen Vereinigung überhaupt handle, und führt aus: „Es würde dem Gesetz, wie auch der gewöhnlichen Auffassung des Lebens widersprechen, zu meinen, vor der Eintragung bestehe eine Genossenschaft überhaupt nicht.“ Mit der Eintragung wird lediglich die Anerkennung des zuvor bereits geschaffenen Genossenschaftsorganismus durch die Rechtsordnung vollzogen.[30])

a) Die Unterzeichnung des Statuts.

Die Bezeichnung Statut ist erst durch das Genossenschaftsgesetz von 1889 als ausschließlicher Ausdruck für die Genossenschaftssatzung eingeführt worden. Im alten Gesetz von 1868 (§ 2) gebrauchte man den Ausdruck Gesellschaftsvertrag, dem in Klammern das Wort „Statut“ beigefügt war. Durch die Aufstellung des Statuts soll eine verfassungsmäßige Grundlage geschaffen werden, die für alle Genossen gleich ist. Die Genossenschaft erhält in dem Statut äußere Gestalt und innere Organisation, das mitgliedschaft-

---

[28]) Vgl. Deumer, a. a. O., S. 73; Gierke, Vereine ohne Rechtsfähigkeit, in Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, S. 7; Waldecker, a. a. O., S. 105; Parisius-Crüger, § 5, Anm. 2.

[29]) R.G., Bd. 39, S. 25 ff., R.G., Bd. 64, S. 191.

[30]) Vgl. Gierke, Gen.-Theorie, S 114; „Die ins Leben tretende Körperschaft findet gleich dem neugeborenen Menschen eine von der Rechtsordnung ihr bereitete Stätte vor. Allerdings genügt hier nicht, wie nach heutigem Recht beim Individuum die bloße Tatsache der Geburt. Immer wird vielmehr hier zum Erwerb der Persönlichkeit eine legitime Geburt gefordert.“

liche Verhältnis wird in ihr geregelt und die wirtschaftliche Tätigkeit dem Prinzip nach bestimmt.

Die Unterzeichnung des Statuts ist die einzige Form, in der der Mitgliedschaftserwerb im Gründungsstadium der Genossenschaft vollzogen werden kann. Eine andere auf den Beitritt zur entstehenden Genossenschaft gerichtete Willenserklärung als die Statutenunterzeichnung, ist vor dessen Eintragung dem Gesetz nicht bekannt. Durch die Statutenunterzeichnung verpflichet sich der Unterzeichner, der zu gründenden Genossenschaft beizutreten. Er kann nicht mehr zurücktreten, es sei denn, daß alle anderen damit einverstanden sind.

Ihrer rechtlichen Natur nach stellt die Statutenunterzeichnung zweierlei dar: Für die Entstehung der Körperschaft ist sie Bestandteil des sozialrechtlichen Konstitutivaktes; für den Einzelnen dagegen in seiner Beziehung zu der künftigen Körperschaft liegt darin ein Individualrechtsgeschäft.[31]) In derselben Handlung — Unterzeichnung des Statuts —, durch welche die Individuen die Satzung des Gemeinwesens vollziehen, als dessen Mitglieder sie sich erklären, geben sie zugleich ein Stück ihrer individualrechtlichen Stellung auf, indem sie ihren Willen erklären, Mitglieder der zur Eintragung gelangenden Genossenschaft zu werden. Wir haben in dieser Gründungshandlung also ein zweiseitiges Rechtsgeschäft vorliegen, dessen Typus der Vertrag ist. Dieser Vertrag gehört aber nicht dem Individualrecht, insbesondere dem Obligationenrecht, an, sondern ist vielmehr seinem Gegenstande wie seiner Wirkung nach dem Personenrecht und zwar dem besonderen Gebiete des Sozialrechts einzugliedern, weshalb wir ihn, ohne ihn aus der Reihe der Verträge auszuschließen, mit Gierke einen Konstitutivakt nennen können.[32])

Die Gründer, die das Statut unterzeichnen, sind die ersten Genossen. Ist das Statut festgestellt und unterzeichnet, aber noch nicht zum Genossenschaftsregister angemeldet, so erfolgt der Beitritt weiterer Genossen ebenfalls durch Unterzeichnung des Statuts.[33])

Streitig ist, ob gegen jemand, der den Vertrag auf Errichtung einer eingetragenen Genossenschaft mit abgeschlossen hat, oder spätere Beteiligung zusagte, auf Grund dieses Vertrages die Klage erhoben werden kann, durch die er dann gezwungen wird, die Mitgliedschaft zu erwerben. Das Reichsgericht[34]) hat den Grundsatz aufgestellt, daß ein solches Versprechen der Genossenschaft gegenüber nur dann wirksam sei, wenn es schriftlich und, wenn zur Zeit, wo es abgegeben wurde, die wesentlichen Grund-

---

[31]) Vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 486 ff. und Gierke, Gen.-Theorie, S. 132 ff.
[32]) Vgl. Gierke, Gen.-Theorie, S. 132.
[33]) Vgl. Deumer, a. a. O., S. 126.
[34]) R.G., Bd. 30, S. 95.

lagen des Statuts bereits feststanden. Denn man könne nicht verlangen, daß jemand Verbindlichkeiten übernimmt, die ihrem Umfange nach noch gar nicht bestimmt sind.

b) Der Inhalt des Statuts.

Ueber den Inhalt des Statuts, soweit er Voraussetzung für die Eintragungsfähigkeit ist, gibt das Genossenschaftsgesetz genaue Vorschriften in den §§ 6 bis 8. Die einzelnen Vorschriften sind aber rechtlich unterschiedlich, und die Bestimmungsfreiheit ist im einzelnen verschieden. Zum Teil hat die Genossenschaft nur die Auswahl zwischen mehreren Möglichkeiten (§ 7, Ziff. 1 in Verbindung mit § 2), zum Teil sind ihr gewisse ziffernmäßige oder sonstige Schranken gesetzt (§ 7, Ziff. 2; § 6, Ziff. 1 in Verbindung mit § 3; § 6, Ziff. 2 in Verb. mit § 1; § 7, Ziff. 4 in Verb. m. § 20; § 7, Ziff. 3 in Verb. m. § 17 und § 40 HGB.), zum Teil besteht größere Bestimmungsfreiheit (§ 8). Wesentliche Bestimmungen — gem. § 95 die in den §§ 6 und 7 und 131 gegebenen Vorschriften — dürfen in dem Statut nicht fehlen und nicht mit der gesetzlichen Regelung in Widerspruch stehen, anderenfalls die Nichtigkeitsklage gemäß § 94 für jeden Genossen sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates gegeben ist.

Wenn wir im Folgenden einen Vergleich ziehen zwischen den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes über den Statuteninhalt mit denen des BGB. bei eingetragenen Vereinen, so werden wir feststellen können, in welcher Weise die Satzungsfreiheit der eingetragenen Genossenschaft eingeengt ist gegenüber der eines bürgerlich-rechtlichen Vereins.

Bei eingetragenen Vereinen unterscheidet das BGB. den Mußinhalt (§ 57 BGB.) und den Sollinhalt (§ 58 BGB.). Das Genossenschaftsgesetz unterscheidet demgegenüber den unbedingt notwendigen Inhalt (§§ 6 u. 7) von dem bedingt notwendigen Inhalt (§ 8). Die letztere Art von Bestimmungen wird in § 8 nicht erschöpft; das Gesetz führt vielmehr selbst weitere hierher gehörige Bestimmungen an (z. B. in §§ 36, 65, 67, 76, 114).

Der unbedingt notwendige Inhalt des Statuts hat nach §§ 6 und 7 weiteren Umfang als nach § 57 BGB.; das Vereinsrecht beschränkt ihn lediglich auf Zweck, Namen und Sitz des Vereins, also auf etwa das, was wir in § 6, Ziffer 1 und 2 geregelt finden. Von den Sollbestimmungen des § 58 BGB. entspricht inhaltlich Satz 1 (Bestimmungen über den Eintritt und Austritt der Mitglieder) den §§ 15, 65 ff. Nur in ganz beschränktem Umfange sind Statutenbestimmungen nach §§ 8, Ziff. 2, 65, Abs. 2, 67, 68. Abs. 2 zulässig. Der weiten Sollvorschrift des § 58, Ziff. 2 BGB. (ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind) entspricht die enge Vorschrift über den unbedingt notwendigen Inhalt des § 7, Ziff. 2 mit der Maßgabe vor allem, daß Beitragsfreiheit eines Mitgliedes bei der Genossenschaft nicht möglich ist.

Nach § 58, Ziff. 3 BGB. soll die Vereinssatzung Bestimmungen über die Bildung des Vorstandes enthalten; das Genossenchaftsgesetz dagegen enthält hierüber in § 24 besondere gesetzliche Vorschriften, die allerdings gewisse Ergänzungen durch das Statut zulassen. Endlich entspricht der Sollvorschrift des § 58, Ziff. 4 BGB., insoweit es sich um die Form der Berufung und Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung handelt, die Vorschrift über den unbedingt notwendigen Inhalt in § 6, Ziff. 3. Nach § 58, Ziff. 4 BGB. soll die Vereinssatzung auch Bestimmungen über die Voraussetzungen enthalten, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist. Eine derartige Vorschrift fehlt im Genossenschaftsgesetz, jedoch enthält das Genossenschaftsgesetz die den §§ 36 und 37 BGB. entsprechenden Bestimmungen in den §§ 44, Abs. 2 und 45 und läßt im übrigen hier, wie nach BGB. Freiheit für die Satzung.[35])

Ueber das BGB. hinaus bedarf das Statut der Genossenchaft ausdrücklich noch der schriftlichen Form[36]) (§ 5); es ist von den Genossen nach § 11, Abs. 2 entsprechend der Bestimmung des § 59 BGB. zu unterzeichnen, nach § 11 ist es weiterhin der Anmeldung behufs Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister beizufügen, und wird nach § 12 von dem Gericht nach seiner Eintragung im Auszug veröffentlicht.[37]) Desgleichen gehen auch die finanziellen Vorschriften über den unbedingt notwendigen Inhalt in § 7, Ziff. 1, 3, 4 über die Erfordernisse des BGB. hinaus.

c) Die Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister.

Die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister erfolgt auf Grund der Anmeldung des Statuts beim Registergericht; diese Anmeldung hat durch den Vorstand der Genossenschaft zu erfolgen (§11, Abs. 1). Das Genossenschaftsregister hat in gleicher Weise wie das Handelsregister den Zweck, gewisse für die Rechtsverhältnisse und die Kreditwürdigkeit der genossenschaftlichen Unternehmen wichtige Tatumstände öffentlich bekannt zu machen. Mit der Führung des Genossenschaftsregisters ist dasselbe Gericht betraut, welches zur Führung des Handelsregisters zuständig ist, also das Amtsgericht[38]), in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Ueber die Form der Anmeldung ist bestimmt, daß sie von sämtlichen Vorstandsmitgliedern persönlich oder in beglaubigter Form vorzunehmen ist (§ 157, Abs. Gen.-Ges.; § 6 A.V.). Was die Bestimmung „durch sämtliche Vorstandsmitglieder" angeht, so ist daraus nicht die Folgerung zu ziehen, daß sämtliche in der Sat-

---

[35]) Vgl. Rieß, a. a. O., S. 42.
[36]) Vgl. hierzu R.G., Bd. 125, S. 156.
[37]) Vgl. Deumer, a. a. O., S. 71.
[38]) Vgl. F.G.G., § 125.

zung vorgesehene Vorstandsstellen besetzt sein müssen; es genügt vielmehr, wenn diejenigen vertretungsberechtigten Personen mitwirken, die die Genossenschaft bei ihrer Anmeldung hat, sofern die gesetzliche Mindestzahl von zwei Vorstandsmitgliedern (§ 24, Abs. 2) gegeben ist. Eine Anmeldung durch Bevollmächtigte[39]) ist ausgeschlossen, soweit nicht etwa gemäß §§ 147, 127 F.G.G. ein protokollierender Notar zur Einreichung ermächtigt ist.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Das von allen Mitgliedern unterzeichnete Statut und eine Abschrift desselben;
2. eine Liste der Genossen, die sämtliche unter dem Statut befindlichen Unterschriften enthalten muß;
3. die einfache Abschrift der Urkunde über die Bestellung des Vorstandes und Aufsichtsrates (§ 11).

d) Die Eintragung der Genossenschaft und der Genossen.

Durch die Eintragung der Genossenchaft in das Genossenschaftsregister und der Unterzeichner des Statuts in die Liste der Genossen werden die letzteren Mitglieder der durch den Akt der Eintragung juristische Persönlichkeit erlangenden Genossenschaft. Zwischen den Gründern der Genossenschaft besteht ein Vertragsverhältnis jetzt nicht mehr; denn die vertragsmäßigen Vereinigungen von Kräften und Mitteln zur Erzeugung einer Körperschaft haben nach Gierke „nur präparatorischen Charakter, vermöge dessen ihr Schwerpunkt in ein über das Vertragsrecht schreitendes Körperschaftsverhältnis fällt. Darum sind sie einerseits durch dessen Eintritt bedingt. Sie entbehren der verbindlichen Kraft, wenn die Körperschaft entweder überhaupt nicht oder doch nicht im Rahmen der bereits erzielten Willensgebundenheit zur Existenz gelangt. Andererseits erlöschen sie durch Erfüllung, sobald die Körperschaft perfekt wird.“ [40])

Auf die Eintragung in das Genossenschaftsregister finden die Bestimmungen der §§ 9—12 HGB. entsprechende Anwendung (Oeffentlichkeit des Registers und der Genossenliste, öffentliche Bekanntmachung der Eintragung im Reichsanzeiger, eventuell einem oder mehreren öffentlichen Blättern, alljährliche Bekanntmachung der Blätter, in denen die Bekantmachungen erfolgen werden).[41])

Die öffentliche Liste der Genossen bildet eine besondere Beilage zum Genossenschaftsregister. Eingeführt wurde sie erst durch das Genossnschaftsgesetz von 1889. Ihr Zweck ist, bei dem häufigen Wechsel der Mitglieder, den Gläubigern sowohl wie einem jeden beitragspflichtigen Genossen, eine bestimmte Unterlage da-

---

[39]) A.V., § 6.
[40]) Gierke, Gen.-Theorie. S. 129, 130.
[41]) Siehe §§ 12, 156, A.V., §§ 3—5.

für zu geben, wie viele und welche Personen für ihre Befriedigung einzutreten haben. Desgleichen sollte durch sie die Mitgliedschaft als Voraussetzung der Haftpflicht auf eine festere Grundlage gestellt werden.

Ueber den Prüfungsumfang des Registergerichts gibt für die materielle Prüfung § 15, Abs. 1 A.V die notwendigen Anhaltspunkte; insbesondere ist zu prüfen, ob das Statut die wesentlichen Bestimmungen enthält und es nicht Sätze aufstellt, die dem Gesetz zuwiderlaufen. Ueber die Bestimmung des § 15 A.V. hinaus hat das Registergericht aber auch noch eine formale Prüfung vorzunehmen; in Betracht kommt insbesondere, ob die in der beigefügten Liste aufgeführten Genossen das Statut unterschrieben haben (§ 29, Abs. 2 A.V.), ob die erforderliche Mindestzahl von sieben Genossen erreicht ist (§ 4) und ob die angemeldeten Vorstandsmitglieder selbst Genossen sind. (§ 24, Abs. 2.)

Die Eintragung erfolgt nach Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnung unter laufenden Nummern (§ 29 A.V.), und sie ist dem Vorstand und den Eingetragenen vom Gericht mitzuteilen. Daneben hat der Vorstand weiterhin gemäß § 30 noch ein eigenes Verzeichnis der Genossen zu führen und dieses mit der öffentlichen Liste in Uebereinstimmung zu halten. Für die Form der Eintragung gelten im übrigen § 14 A.V. und § 130 F.G.G.

§ 6.

Die Begründung der Mitgliedschaft nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister.

Der Beitritt zu einer Genossenschaft nach der Anmeldung des Statuts erfolgt unter Einhaltung der in § 15 vorgesehenen Erfordernisse, nämlich durch Ausstellung einer schriftlichen Beitrittserklärung, die im Falle der Zulassung vom Vorstande zur Eintragung anzumelden ist, ferner die Eintragung des Beitretenden in die Liste der Genossen. Beitrittserklärung, Zulassung, Einreichung und Eintragung sind die vom Gesetz verlangten wesentlichen Erfordernisse, und nur durch sie kann die Mitgliedschaft in diesem Stadium erworben werden.

Seiner rechtlichen Natur nach ist der Beitritt zur konstituierten Genossenschaft ein Vertrag, der ebenso wie die Statutenunterzeichnung seinem Gegenstande wie seiner Wirkung nach dem Personen- und insbesondere dem Sozialrecht angehört. Diese Ansicht ist im Genossenschaftsrecht fast unstreitig geblieben und in der Literatur allseitig anerkannt.[42])

Der Vertrag kommt zustande durch die Beitrittserklärung des Aufzunehmenden und die Zulassung der Genossenschaft ihm ge-

---

[42]) Vertragsnatur des Beitritts nehmen u. a. an: Parisius-Crüger, § 15, Anm. 3; Maurer-Birkenbihl, § 15, Anm. 3; Richter, S. 84: Merzbacher, S. 43; Deumer, S. 129; Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 492, „Willenseinigung“;

genüber; er umfaßt den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes entsprechend die an die Oeffentlichkeit gerichtete Eintragung in die Liste der Genossen.[43])

a) Die Beitrittserklärung.

Nach § 15, Abs. 1 ist für den Erwerb der Mitgliedschaft nach der Anmeldung des Statuts eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts erforderlich. Diese auf die Mitgliedschaft mit ihren Rechten und Pflichten gerichtete Beitrittserklärung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung.[44]) Auf ihre Gültigkeit muß sich jeder Genossenschaftsgläubiger berufen können und auf ihre Einhaltung muß die Genossenschaft selbst bestehen. Diese Wirkungen treten aber erst ein mit der Eintragung des Beitretenden in die Liste der Genossen, da hiermit erst das gewollte Ziel erreicht ist. Solange die Eintragung noch nicht bewirkt ist, kann die Beitrittserklärung daher wie jede vertragliche Willenserklärung angefochten werden und unterliegt keinen besonderen Beschränkungen. Jeder Genosse und auch die Genossenschaft können die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit der Beitrittserklärung bis dahin unbeschränkt geltend machen, und der Genosse kann der Eintragung in solchem Falle widersprechen, auch eine einstweilige Verfügung zu deren Verhinderung erwirken.[45])

Die Erfordernisse der Beitrittserklärung sind nun aber für die einzelnen Genossenschaften verschieden. Die in § 15, Abs. 1 als Mindestmaß verlangte unbedingte Erklärung in Schriftform genügt nur für den Beitritt zu einer Gen.m.b.H, da bei dieser der Umfang der Garantiehaft des Genossen auf die im Voraus statutarisch bestimmte Haftsumme beschränkt ist (§ 131, Abs. 2). Eine Besonderheit stellt bei der Gen.m.b.H. lediglich die hier bestehende Möglichkeit der Uebernahme von mehreren Geschäftsanteilen gemäß §§ 135, 137. Dadurch wird die bei der Beitrittserklärung übernommene Garantiehaftung nachträglich erweitert. Diese weitere Beteiligung auf Geschäftsanteile erfolgt ebenso wie die Beitrittserklärung unbedingt und ist von dem Erklärenden zu unterzeichnen (§ 137). Die Uebernahme eines weiteren Geschäftsanteils wird durch die Zulassung des Genossen zu dem neuen Anteil, die Einreichung der Erklärung an das Gericht und die Eintragung des weiteren Geschäftsanteils in die Liste der Genossen vollzogen (§ 137, Abs. 2, 3).

Begr. I, S. 100. Durch die Rechtsprechung in: R.G., Bd. 47, S. 78; Bd. 68, S. 344; Bd. 57. S. 292; Bd. 60, S. 410; Rechtspr., Bd. 1, S. 157; Bd. 16, S. 106; Bd. 11, S. 401; Vertragsnatur des Beitritts (bei bürgerlichen Vereinen), vgl. Planck, § 38,2; Staudinger, 2. Titel; Rieß, a. a. O., S. 78.

[43]) Begr. II, S. 216.

[44]) R.G., Bd. 68, S. 351.

[45]) Deumer, a. a. O., S. 129.

Anders bei den Gen.m.u.H. und den Gen.m.u.N. Hier müssen die Beitrittserklärungen ausdrückliche Bemerkungen über Art und Umfang der Garantiehaftung enthalten. Bei der Gen.m.u.H. muß die Beitrittserklärung die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß der Beitretende für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl ihr, als auch den Genossenschaftsgläubigern unmittelbar nach Maßgabe des Gesetzes mit seinem ganzen Vermögen haftet (§ 120). Bei der Gen.m.u.N. muß die Beitrittserklärung die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß der einzelne Genosse mit seinem ganzen Vermögen verpflichtet ist, der Genossenschaft die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse nach Maßgabe des Gesetzes zu leisten (§ 127).

Die Erklärung über die Haftpflicht muß der Richter von amtswegen prüfen.[46]) Genügt eine Erklärung den genannten Erfordernissen nicht, so wird sie vom Registerrichter als ungeeignet zurückgewiesen.[47])

Alle diese Bestimmungen haben den Sinn, den Beitretenden vor Abgabe der unbedingten Erklärung noch einmal die Konsequenzen des Beitritts, insbesondere die tiefgreifende Haftungsverpflichtung vor Augen zu führen.

Hinsichtlich der Unterschrift der Beitrittserklärung findet die Bestimmung des § 126 BGB. über Schriftform Anwendung. Die gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt die Schriftform. Außer der unterschriftlichen Vollziehung der Beitrittserklärung mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen müssen gemäß § 29 A.V. Beruf und Wohnort angegeben werden, da sich die Eintragung hierauf erstreckt. Im Uebrigen muß die Beitrittserklärung in deutscher Sprache abgefaßt sein (F.G.G. § 8); es kommt jedoch nicht darauf an, daß der Unterzeichnete dieser Sprache mächtig ist.[48]) Spätere Aenderungen der Namen z. B. durch Adoption oder Heirat sind vom Vorstand zur Genossenliste anzumelden, damit eine diesbezügliche Berichtigung vorgenommen werden kann.

Juristische Personen und andere Personenvereinigungen, die ja ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben können, zeichnen unter ihrer Firma durch ihre zur Abgabe von Willenserklärungen berufenen Organe oder Vertreter.

b) Die Zulassung des Beitretenden.

Neben der Beitrittserklärung bedarf es zum Erwerb der Mitgliedschaft noch der Zulassung des Beitretenden durch die Genossenschaft; diese ergibt sich aus der freien Selbstbestimmung der Genossenschaft in der Wahl und dem Bestand ihrer Mitglieder von selbst. Aeußert der Beitrittslustige der Genossenschaft gegenüber den Wunsch um Aufnahme, so hat sie darüber zu entscheiden.

---

[46]) Begr. II, S. 167.
[47]) R.G., Bd. 97, S. 307.
[48]) K.G.J., Bd. 39, S. 135.

ob sie die Aufnahmevoraussetzungen, vor allem die Beitrittsfähigkeit, für vorhanden erachtet, und ob sie ihn aufnehmen will, d. h. also, ob die Zulassung erfolgen soll.

Die Voraussetzungen für die Zulassung werden im Statut geordnet und können dort innerhalb der allgemeinen Schranken, welche die Verbotsgesetze und die guten Sitten ziehen, beliebig angenommen werden.[49]) Einer besonderen Form bedarf die Zulassung durch die Genossenschaft nicht. Sie wird sich in den meisten Fällen lediglich in der konkludenten Handlung der Einreichung der Beitrittserklärung durch den Vorstand zum Zwecke der Eintragung in die Genossenliste äußern (§ 151 BGB.).[50]) Außerdem kann die Zulassung auch bedingungsweise erklärt werden, so daß der Zugelassene, ehe er einen Anspruch auf die Mitgliedschaft erwirbt, gewisse Voraussetzungen zu erfüllen hat.

Die Zulassung selbst ist eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung. Trotzdem ist sie aber nicht nur eine rein tatsächliche Voraussetzung für die Einreichung bezw. Eintragung, wie man nach dem Wortlaut des Gesetzes und den über sie getroffenen Bestimmungen annehmen könnte, sondern die Annahme des in der Beitrittserklärung enthaltenen Vertragsangebotes.[51]) Solange die Eintragung nicht erfolgt ist, erzeugt die Zulassungserklärung, ähnlich der Beirittserklärung, nur obligatorische Wirkungen. Der Zugelassene, der den ihn gestellten Bedingungen genügt hat, kann nunmehr verlangen, daß ihm durch Einreichung seiner Erklärung die Mitgliedschaft verschafft werde; er kann, wenn der Vorstand schuldhafterweise eine Verzögerung eintreten läßt, auf Einreichung der Erklärung klagen, eventuell ihm daraus entstehende Schadensersatzansprüche nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften geltend machen. Die Genossenschaft, nicht der Vorstand haftet ihm hierfür und zwar aus § 278 BGB., da Vertragsschaden in Frage steht.[52]) Ebenso bestimmt sich die Auflösung des Aufnahmevertrages nach allgemeinen Rechtsregeln und ist grundsätzlich nur im Vertragswege möglich.

Der Aufnahmevertrag bildet somit die Grundlage der Mitgliedschaft, begründet sie aber noch nicht, denn erst mit der Eintragung entstehen die vollen Rechte und Pflichten der Genossenschaft und deren Gläubigern gegenüber. Trotzdem sind aber dem Beigetretenen schon vor der Eintragung gewisse Mitgliedervergünstigungen zugestanden. Es gilt z. B. der Abschluß von Zweckgeschäften mit ihm nicht als verbotene Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder (§ 8, Ziff. 5). Anders verhält es sich mit Beiträgen und ähnlichen Leistungen, die in der Mitgliedschaft ihre Existenz haben. Diese können bis zur Eintragung verweigert wer-

---

[49]) Siehe hierüber S. 6 und 7 der vorl. Arbeit.

[50]) Begr. II. S. 216: „Eines besonderen Nachweises der Zulassung bedarf es nicht, die Einreichung ist hierfür genügend."

[51]) Vgl. Richter, S. 84.

[52]) R.G., Bd. 72, S. 4 ff.

den. Ebenso steht dem Aufgenommenen noch kein Recht zu, an der Generalversammlung teilzunehmen oder die Einrichtungen der Genossenschaft zu benutzen. Wird vor der Eintragung der Konkurs über die Genossenschaft eröffnet, so kann weder letztere noch können die Gläubiger die Eintragung des Zugelassenen verlangen und ihn dadurch zur Haftpflicht mit heranziehen. Denn die Eintragung ist abhängig davon, daß die Genossenschaft noch besteht; mit der Eröffnung des Konkurses hat aber die Genossenschaft ihr Ende erreicht.[53])

c) Die Einreichung der Beitrittserklärung.

Bei allen unseren bisherigen Erörterungen stand naturgemäß der Eintretende im Mittelpunkt des Interesses. Bei den nun noch folgenden rechtlichen Vorgängen dagegen tritt er selbst nicht mehr handelnd hervor, sondern andere Personen nehmen die noch zum Abschluß der Mitgliedschaftsbegründung erforderlichen Handlungen vor. Diese Personen sind die Organe der Genossenschaft und das Gericht, die durch ihre Tätigkeit noch die beiden letzten Aufnahmebedingungen, nämlich die Einreichung der Beitrittserklärung und die Eintragung bewirken.

Die Einreichung der Beitrittserklärung ist eine körperschaftliche Angelegenheit und vom Vorstand der Genossenschaft kraft seiner Vertretungsbefugnis vorzunehmen (§ 15, Abs. 2; § 24). Sie muß daher in der für die Willenserklärungen des Vorstandes vorgeschriebenen Form unter Mitwirkung der satzungsgemäß erforderlichen Zahl von Vorstandsmitgliedern und unter ungekürztem Gebrauch der Firma erfolgen (§ 25, § 7, Abs. 2 A.V.).

Die Einreichung kann persönlich bei dem Gericht oder schriftlich mittels Einsendung bewirkt werden (§ 7, Abs. 3 A.V.). Die Stellung eines besonderen Antrags auf Eintragung des Beitritts ist nicht erforderlich, da der Antrag hierauf in der Einreichung der Urkunde selbst liegt.[54])

Ueber den Zeitpunkt der Einreichung hat das Gesetz nichts bestimmt. Es kann jedoch durch das Statut eine Frist für die Einreichung festgesetzt werden, an deren Innehaltung der Vorstand der Genossenschaft gegenüber dann gebunden ist.

Die Einreichung der Beitrittserklärung bildet für den Registerrichter die Grundlage der Eintragung. Er hat zu prüfen, ob eine unterschriftlich vollzogene Beitrittserklärung vorhanden ist, ob weiterhin darin die nach §§ 120, 127 vorgeschriebenen ausdrücklichen Erklärungen abgegeben sind, und ob die Einreichung durch den Vorstand ordnungsgemäß vollzogen ist (§ 29, Abs. 2 A.V.). Ausgeschlossen dagegen ist die Ermittlungspflicht über die Echtheit der Unterschrift und die Wirksamkeit der einzutragenden Erklärung; vielmehr bleibt es im allgemeinen den Beteiligten über-

---

[53]) R.G., Bd. 50, S. 130.
[54]) R.G., Bd. 60, S. 409.

lassen. Mängel in dieser Richtung im Wege der Klage (§ 256 Z.P.O) geltend zu machen.[55]) Im Uebrigen hat sich das Gericht bei der Prüfung auf die vom Gesetz aufgestellten formalen Erfordernisse zu beschränken und nicht die materiellen Grundlagen des Beitritts festzustellen.

Der Einreichung kommt deshalb eine erhöhte Bedeutung zu, weil sie neben der Beitrittserklärung und Eintragung ebenfalls ein selbständiges Erfordernis für die Mitgliedschaftsbegründung darstellt. Im Vergleich zur Zulassung, die für den Erwerb der Mitgliedschaft nur eine interne materiell-rechtliche Bedeutung hat, hat die Eintragung für die Entstehung der Mitgliedschaft eine speziell genossenschaftliche Bedeutung.

d) Die Eintragung des Beigetretenen in die Liste der Genossen.

Für die Eintragung des Beigetretenen in die Liste der Genossen gelten dieselben bei der Eintragung der Gründer und Unterzeichner des Statuts dargelegten Grundsätze. Sie erfolgt nach beendeter Prüfung auf Grund einer Verfügung des Registergerichts (2 A.V.) und ist unverzüglich vorzunehmen (§ 15, Abs. 2). Ihre Verweigerung ist mit der Beschwerde anfechtbar (§ 19 F.G.G.). Wird die Eintragung grundsätzlich versagt, so hat das Gericht hiervon den Antragsteller unter Rückgabe der Beitrittserklärung und den Vorstand in Kenntnis zu setzen (§ 15, Abs. 4).

Die rechtliche Tragweite der Eintragung läßt sich dahin zusammenfassen, daß für das Entstehen der Mitgliedschaft einerseits eine konstitutive Bedeutung und andererseits eine beurkundende Bedeutung hat.

„Durch die Eintragung, welche auf Grund der Erklärung und deren Einreichung stattfindet, entsteht die Mitgliedschaft des Beitretenden" (§ 15, Abs. 3). Es kann demgemäß niemand Mitglied sein, ohne auch in die Liste der Genossen eingetragen zu sein. Die Eintragung stellt die abschließende Handlung des Aufnahmegeschäftes dar, durch die die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten schließlich zur Entstehung gelangt. Hierin liegt der rechtsbegründende Charakter der Eintragung.[56]) Jedoch wirkt die Eintragung nicht für sich allein rechtsbegründend, sondern sie muß auf Grund der Beitrittserklärung und deren Einreichung erfolgen. Dieser Charakter der Eintragung, über den das Gesetz keine Vorschrift enthält, ist aus geschichtlichen Erwägungen und dem Zwecke der Genossenliste abzuleiten. Es sollte damit einem Uebelstand des alten Genossenschaftsgesetzes abgeholfen werden, wonach nur dem internen Vorgang des Aufnahmegeschäftes rechtliche Bedeutung zukam, dem Inhalt der Genossenliste dagegen lediglich der Charakter eines Mitgliederverzeichnisses innewohnte, das vielfach

---

[55]) K.G.J., Bd. 32, S. 163.
[56]) Vgl. hierzu auch Cosack, § 9. Staub, § 8, Anm. 13.

nicht mit der Wirklichkeit im Einklang stand. Außer dem konstitutiven Charakter der Eintragung stellt sie auch eine Beurkundung der entstandenen Mitgliedschaft dar.[57]) Zunächst beurkundet die Eintragung, daß die Beitrittserklärung mit der Einreichung derselben formrichtig erfolgt ist und des weiteren, daß die Mitgliedschaft gemäß § 15 entstanden ist.

Die Unwirksamkeit der Eintragung kann im Wege der Klage wie der Einrede von dem Beigetretenen geltend gemacht werden.[58]) Es kann die Behauptung, daß die Eintragung unwirksam sei, auf formelle wie auf materiell-rechtliche Mängel im Entstehungshergang der Mitgliedschaft gestützt sein. Wegen formeller Mängel kann ein Anfechtungsgrund z. B. dann gegeben sein, wenn die Beitrittserklärung nach Form und Inhalt mangelhaft oder die Einreichung nicht in der für Erklärungen des Vorstandes vorgeschriebenen Form erfolgt ist. Dagegen ist die Anfechtung der zum Beitritt erforderlichen Willenserklärung wegen materiell-rechtlicher Mängel in der Rechtsprechung des Reichsgerichts stark eingeschränkt. Nur mangelnde Geschäftsfähigkeit, physischer Zwang bei Ausstellung oder Aushändigung der Beitrittserklärung, Irrtum über den Inhalt der Erklärung wären als materiell-rechtliche Anfechtungsgründe auch gegenüber der Genossenschaft zuzulassen.[59]) Nicht mehr geltend machen kann das Mitglied, es habe sich über die Tragweite der Unterschrift geirrt, oder es sei durch die Eintragung gegen eine Bestimmung des Statuts verstoßen.[60]) Auch versagen die Einwände des Beigetretenen, er sei durch falsche Bilancen oder falsche Auskunft über die Geschäftslage zum Beitritt verleitet worden,[61]) er habe nur zum Schein gezeichnet, um die Genossenschaft kreditfähiger zu machen, oder er habe seinen Beitritt an die Bedingung eines vorher zu gewährenden Darlehens geknüpft und die Einreichung seiner Beitrittserklärung stelle sich daher als Mißbrauch des Besitzes durch den Vorstand dar.[62]) Einer nicht berechtigten Anfechtung kann der Vorstand nicht dadurch Wirkung verleihen, daß er sie als berechtigt anerkennt; denn die Beendigung der einmal erworbenen, gegenüber der Genossenschaft nicht anfechtbaren Mitgliedschaft kann nur nach § 65 ff. erfolgen.[63])

Im Konkurs der Genossenschaft ist die Klage auf Anfechtung gegen den Konkursverwalter zu richten, da die von den Eingetragenen zu leistenden Nachschüsse gemäß § 106, Abs. 1 in die Konkursmasse kommen. Im Uebrigen gelten hier keine Besonderhei-

---

[57]) K.G.J., Bd. 28, S. 241.
[58]) R.G., 7. V. 09, J.W. 1909, S. 396.
[59]) R.G., Bd. 68, S. 352 unter Bezugnahme auf die Plenarentscheidung, Bd. 57, S. 292.
[60]) R.G., Bd. 60, S. 409; vgl. hierzu auch R.G., Bd. 119, S. 97.
[61]) R.G. v. 19. XI. 04; J.W. 05, S. 92.
[62]) R.G., Bd. 68, S. 344.
[63]) R.G., Bd. 68, S. 346.

ten.[64]) Schließlich kann die Anfechtung auch noch gegenüber dem Gläubiger der Genossnschaft beim Einzelangriff nach § 122 erfolgen. Die Einwendungen sind die gleichen, wie gegenüber der Genossenschaft, da die Haftung ein Ausfluß der Mitgliedschaft ist.[65])

Eine erfolgreiche Anfechtung führt die Nichtigkeit der Beitrittserklärung herbei. Damit ist aber die Wirkung der Eintragung noch nicht beseitigt. Die Genossenschaft muß auch die Löschung der Mitgliedschaft beantragen. Im Weigerungsfalle kann der zu Unrecht Eingetragene auf Bewirkung der Löschung klagen. Eine erfolgte Löschung hat rückwirkende Kraft und kann gegenüber jedermann geltend gemacht werden.[66])

Wurde der Eingetragene durch wissentlich falsche Angaben des Vorstandes über die Vermögenslage der Genossenschaft zum Beitritt veranlaßt, so kann er gegen den Vorstand Schadensersatzansprüche erheben. Beruht die Anfechtung auf wissentlich falscher Bilanz, so kann der Schadensersatzanspruch auch auf § 147, der als Schutzgesetz im Sinne des § 823 BGB. zu betrachten ist, gestützt werden.[67])

---

[64]) R.G., Bd. 45, S. 106.
[65]) R.G., Bd. 57, S. 292.
[66]) Deumer, a. a. O., S. 151; Parisius-Crüger, § 15, Anm. 26.
[67]) J.W. 1910, S. 109.

Zweiter Teil.

Verlust der Mitgliedschaft.

§ 7.

Die Beendigung der Mitgliedschaft bei bestehender Genossenschaft.

Wie bereits einleitend ausgeführt, hat die Genossenschaft trotz des gesetzlichen Erfordernisses der ungeschlossenen Mitgliederzahl infolge ihres freien Ermessens bei der Aufnahme von Mitgliedern die Möglichkeit, die Mitgliederzahl dennoch durch statutarische Bestimmung oder durch Verweigerung des Beitritts tatsächlich geschlossen zu halten. Dagegen ist sie nicht befugt, den Mitgliedern den jederzeitigen Austritt aus der Genossenschaft zu verwehren oder entgegen den gesetzlichen Bestimmungen zu erschweren. Jede diesem Verbot entgegenstehende Bestimmung, ja selbst ein mit dem Mitglied in dieser Beziehung getroffenes Sonderabkommen ist nichtig (§ 65, Abs. 3). Auch die Festsetzung einer Vertragsstrafe oder eines Austrittsgeldes sind, weil sie eine Erschwerung des Austritts bedeuten würden, unzulässig; ebenso Bestimmungen, die das Ausscheiden mit dem Verluste des Geschäftsguthabens belasten oder von der vorherigen Erfüllung von Verbindlichkeiten des Mitgliedes abhängig machen würden.[68]) Dahingehende Generalversammlungsbeschlüsse sind als Verstöße gegen zwingende öffentlich-rechtliche Bestimmungen auch ohne Anfechtung nach § 51 ungültig.[69])

Ihrer rechtlichen Natur nach sind die auf den Verlust der Mitgliedschaft gerichteten Handlungen „eigentümliche, sozialrechtliche Akte".[70]) Die einzelnen Tatsachen, die geeignet sind, die Beendigung der Mitgliedschaft herbeizuführen, sind:

a) Aufkündigung durch den Genossen (§ 65),
b) Aufkündigung durch den Gläubiger eines Genossen (§ 66),
c) das Ausscheiden durch Verlegung des Wohnsitzes (§ 67),
d) das Ausscheiden durch Ausschluß (§ 68),
e) das Ausscheiden durch Uebertragung des Geschäftsguthabens (§ 76),
f) das Ausscheiden durch den Tod des Genossen (§ 77).

Die das Ausscheiden begründenden Tatsachen sind hiermit gesetzlich bestimmt; die statutarische Festsetzung anderweitiger Gründe des Ausscheidens ist unzulässig.[71])

---

[68]) R.G., Bd. 33, S. 65; Bd. 71, S. 388; vgl. hierzu auch K.G., Bd. 91, S. 335.
[69]) R.G., Bd. 42, S. 79; J.W. 1899, S. 10.
[70]) Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 494.
[71]) K.G.J., Bd. XI, S. 48.

Diese aufgezählten Tatsachen bilden aber nur die materiellen Gründe für das Ausscheiden. Die Beendigung der Mitgliedschaft selbst wird mit Ausnahme des Todesfalles nur durch die Eintragung in die Liste bewirkt.

Das Ausscheiden einzelner Genossen an sich wird von drei Grundsätzen beherrscht, die alle ihren Ursprung mehr oder weniger in dem vermögensrechtlichen Interesse der Genossenschaft haben:

1. der Grundsatz der Eintragung (Löschung),
2. der Grundsatz der Beschränkung des Ausscheidens auf den Schluß des Geschäftsjahres,
3. der Grundsatz der Reszission der Mitgliedschaft.

1. Der Grundsatz der Eintragung. Entsprechend dem Erfordernis der Eintragung als Voraussetzung der Mitgliedschaft gilt auch das Ausscheiden des Mitgliedes erst mit der Eintragung in der Genossenliste (Löschung) als erfolgt (§ 70, Abs. 2). Die Begründung weist treffend darauf hin, daß der Wert der Liste stark beeinträchtigt würde, wenn sie nur darüber Aufschluß gäbe, daß die darin aufgeführten Personen einmal Mitglieder der Genossenschaft geworden, nicht aber, daß sie es geblieben sind. Gerade in der letzteren Beziehung muß die Liste Klarheit schaffen; denn die Gefahr, daß sie wegen unterbliebener Anzeige des Ausscheidens Unrichtigkeiten aufweist, ist näherliegend, als die Befürchtung der Eintragung einer nicht beigetretenen Person.[72]) Die Löschung ist daher der notwendige Formalakt, ohne den grundsätzlich die Beendigung der Mitgliedschaft nicht herbeigeführt werden kann. Es gilt der Satz: Wer noch als Mitglied in der Liste steht, muß als solches gelten.

Nach § 69 ist der Vorstand verpflichtet, die Löschung des auscheidenden Genossen herbeizuführen. Durch die Unterlassung dieser Handlung von Seiten des Vorstandes wäre es möglich, daß ein Genosse, der sich schon längst aus der Genossenschaft ausgeschieden glaubte, auf Grund der noch eingetragenen Mitgliedschaft späterhin haften muß. Die Härte, die darin gefunden werden könnte, mildert das Gesetz selbst durch die Einrichtung der Vormerkung (§ 71). Durch die Vormerkung wird dem Genossen die Rechtsstellung gesichert, die er dann haben würde, wenn der Vorstand rechtzeitig die das Ausscheiden begründende Tatsache und die gemäß § 69 erforderlichen Urkunden eingereicht hätte.[73]) Dadurch wird den Genossen ein Mittel an die Hand gegeben, das Recht auf Ausscheiden sich selbst zu sichern. Eine Verpflichtung, die Eintragung einer Vormerkung zu veranlassen, trifft jedoch den Genossen keineswegs. Wohl aber kann im konkreten Fall aus der Nichtbenutzung des Rechts ein Mitverschulden (§ 254 BGB.) des Genossen konstruiert werden. Nach der Ansicht des Oberlandes-

---

[72]) Begr., S. 142.
[73]) Begr., S. 147.

gerichts Naumburg und einem großen Teil der Literatur hat daher ein Genosse, sofern er die Eintragung der Vormerkung verabsäumt, im gegebenen Fall sich die Folgen selbst zuzuschreiben.[74]) Ob dieser Ansicht grundsätzlich beigepflichtet werden kann, sei dahingestellt. Soviel ist wenigstens sicher, daß dieser Standpunkt den tatsächlichen Verhältnissen wenig Rechnung trägt, wenn man berücksichtigt, daß nicht jedem Mitglied eine Kenntnis des gewiß nicht einfachen Genossenschaftsgesetzes zugemutet werden kann, und auf der anderen Seite das Mitglied von dem Vorstand immerhin eine ordnungsmäßige Geschäftsführung erwarten darf. Eine passende Regelung für alle Fälle läßt sich schlecht finden, da die jeweilige Entscheidung von der Lage des einzelnen Falles abhängt.

Die Eintragung erfolgt gemäß §§ 69, 70 auf Grund der vom Vorstand eingereichten Urkunden, die jeweils entsprechend den Ausscheidungsgründen verschieden sind. (§ 31 A.V.) Im Gegensatz zur Eintragung der Mitgliedschaft hat bei der Eintragung des Ausscheidens die Einreichung durch den Vorstand keine selbständige formellrechtliche Bedeutung.[75]) Die Eintragung des Ausscheidens wird dann von dem Registerrichter vorgenommen. Der Richter prüft, ob die eingereichten Urkunden vorschriftsmäßig und vollständig sind, nicht aber die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der einzutragenden Tatsachen (also eine Art „formelles Consensprinzip", wie beim Grundbuchrecht).[76]) Die Eintragung muß unverzüglich vorgenommen werden.[77]) Deshalb muß der Registerrichter trotz einer möglichen Anfechtung seitens eines Beteiligten die Eintragung vornehmen. Durch eine verspätete Eintragung macht sich der Richter gemäß § 839 BGB. schadensersatzpflichtig. Durch die ordnungsmäßige Eintragung wird das Ausscheiden des Genossen rechtswirksam. Der Eintragung (Löschung) ist hier durch das Gesetz dieselbe konstitutive Wirkung beigelegt, wie der Eintragung des Beitritts.

Zur Beseitigung der Löschung steht dem Mitglied die Beschwerde (§ 19 F.G.G.) und die Klage auf Feststellung der Mitgliedschaft zu.[78])

Gemäß § 72 ist von der Eintragung durch das Gericht der Vorstand, der Genosse und im Falle des § 66 auch der Gläubiger zu benachrichtigen. Hierdurch soll den Beteiligten Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen geltend zu machen. Diese Bestimmung hat jedoch lediglich den Charakter einer Ordnungsvorschrift. Gemäß § 158 hat das Gericht der Hauptniederlassung das Gericht einer jeden Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste von der Eintragung in Kenntnis zu setzen.

---

[74]) R.O.L.G. in Rechtspr., Bd. 19, S. 360.
[75]) Begr. II, S. 230, 231.
[76]) Begr. II, S. 95.
[77]) Rechtspr., Bd. 4, S. 309.
[78]) K.G.J., Bd. 11, S. 48.

2. Der Grundsatz der Beschränkung des Ausscheidens auf den Schluß des Geschäftsjahres. Das persönliche Interesse, welches die Genossen eventuell an einer sofortigen Löschung der Mitgliedschaft haben könnten, muß dem Interesse der Genossenschaft als eines vermögensrechtlichen Gebildes weichen. Das Gesetz bestimmt deshalb, daß das Ausscheiden grundsätzlich — mit Ausnahme des Ausscheidens mittels Uebertragung des Geschäftsguthabens — nur zum Schluß des Geschäftsjahres statthaft ist. Außerdem ist dieser Zeitpunkt auch mit Rücksicht auf die Vereinfachung der „Auseinandersetzung" festgesetzt worden.[79]) Die Gründe für diese gesetzliche Beschränkung des Ausscheidungstermines sind so vollständig und überzeugend in der Begründung zusammengestellt, daß sie hier ihren Platz finden mögen:[80])

„Außer dem Falle der Uebertragung des Geschäftsguthabens, in welchem eine Auseinandersetzung des Ausscheidenden mit der Genossenschaft nicht erforderlich ist, verbietet das Ausscheiden im Laufe des Geschäftsjahres sich schon aus Rücksicht auf den ungestörten Geschäftsgang der Genossenschaft. Sonst müßte, da ein anderer Zeitpunkt, als der des Ausscheidens für die Auseinandersetzung mit dem Ausscheidenden nicht maßgebend sein kann, für jeden Tag im Laufe des Jahres, an welchem Genossen ausscheiden, eine besondere Inventur- und Bilanzaufstellung und sogar ein besonderer Beschluß der Generalversammlung über die Verteilung des bilanzmäßigen Gewinnes oder Verlustes herbeigeführt werden, um die Berechnung des dem ausscheidenden Genossen zugute kommenden oder zur Last fallenden Anteiles zu ermöglichen . .

Zu diesem Grunde für die gesetzliche Beschränkung des Ausscheidens auf den Jahresschluß treten entscheidend die Gefahren, welchen die Genossenschaft selbst, wie auch deren Gläubiger durch die Möglichkeit des jederzeitigen unerwarteten Austrittes zahlreicher Genossen und durch die hiermit verbundene plötzliche und nicht zu übersehende Verminderung des Genossenschaftsvermögens und des auf der Haftpflicht sämtlicher Mitglieder beruhenden Kredits der Genossenschaft ausgesetzt werden. Wenn auch der wirtschaftliche Zweck der Genossenschaft verlangt, daß den Mitgliedern das Recht des freien Austritts gewahrt bleibe, so liegt es andererseits doch ebenso im Wesen der Genossenschaft begründet, daß, wer einer solchen beigetreten ist, darauf verzichten muß, ihr jeden Augenblick und auch zur Unzeit wieder den Rücken zu wenden . . .

Durch die Beschränkung des Ausscheidens auf den Schluß des Geschäftsjahres in Verbindung mit der Festsetzung einer geräumigen Kündigungsfrist für den freiwilligen Austritt ist

---

[79]) Näheres hierüber in § 9 der vorl. Arb.
[80]) Begr. II, S. 228.

den Genossenschaften, soweit möglich, Schutz gegen die bezeichneten Gefahren zu gewähren. Die bevorstehende Verminderung des Mitgliederbestandes und des Genossenschaftsvermögens ist dann längere Zeit vorauszusehen, und die hierfür nötigen Vorkehrungen können von den Beteiligten rechtzeitig getroffen werden. Nur in dieser Weise ist auch denjenigen, welche der Genossenschaft Kredit gewähren und hierbei auf die Person der haftpflichtigen Mitglieder, welche derselben angehören, Wert legen müssen, die Sicherheit zu verschaffen, daß keine wesentlichen Aenderungen in dieser Beziehung im Laufe des Geschäftsjahres stattgefunden haben oder weiterhin stattfinden werden. Für die Gläubiger besonders ist es wichtig, daß der Zeitpunkt, zu welchem der Vermögensbestand der Genossenschaft durch die Bilanz klargelegt wird, der einzige sei, zu welchem auch der Mitgliederbestand sich verringern kann."

3. Der Grundsatz der Reszission der Mitgliedschaft. Der letzte der drei Grundsätze endlich ist der Grundsatz der Reszission des Ausscheidens für den Fall, daß die Genossenschaft innerhalb sechs Monaten nach dem Ausscheiden aufgelöst wird, sei es durch Konkurs, Beschluß der Verwaltungsbehörde oder des Gerichts oder durch Liquidation. Dieser Grundsatz bedeutet ein Schutzmittel der Genossenschaft gegen die Gefahren, die sich bei einem zahlreichen Ausscheiden von Genossen einstellen könnten, z. B. bezüglich der Auszahlung des Geschäftsguthabens auf Grund der Auseinandersetzung (§ 73, Abs. 2).[81]) Nach § 75 ist daher jedes Ausscheiden, mit Ausnahme des Ausscheidens mittels Uebertragung des Geschäftsguthabens (§ 76, Abs. 4), mit dieser gesetzlichen Resolutivbedingung behaftet.

Tritt die Bedingung ein, so gilt das Ausscheiden sowohl Dritten (Gläubigern), als auch der Genossenschaft gegenüber als nicht erfolgt. Der Ausgeschiedene gilt dann von Anfang an als in der Genossenschaft verblieben und wird genau so behandelt wie jeder andere Genosse.[82]) Der bereits Ausgeschiedene haftet infolge Wiederauflebens der Mitgliedschaft für sämtliche Verbindlichkeiten, die innerhalb der sechs Monate entstanden sind.[83]) Ebenso sind alle innerhalb der sechs Monate gefaßten Generalversammlungsbeschlüsse für ihn bindend und er kann diese nach seinem Ausscheiden gefaßten Beschlüsse nicht einmal anfechten, trotzdem er sich an ihrem Zustandekommen nicht beteiligen konnte.[84])

§ 8.

Die verschiedenen Gründe des Ausscheidens.

a) Die Aufkündigung durch den Genossen.

Nach § 65 hat jeder Genosse das Recht, mittels Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Kündigung

---

[81]) J.W. 1896, S. 416.
[82]) R.G., Bd. 12, S. 56.
[83]) R.G., Bd. 30, S. 37.
[84]) R.G., Bd. 72, S. 236; J.W. 1910, S. 40.

hat durch eine schriftliche Willenserklärung zu erfolgen und entspricht der Kündigung des bürgerlichen Rechts gemäß § 130 BGB. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens drei Monate, jedoch kann diese Frist durch das Statut bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden (§ 65, Abs. 2). Sie muß aber für alle Mitglieder gleich sein, da das Gesetz grundsätzlich von gleichen Rechten und Pflichten der Mitglieder ausgeht.[85])

Die Kündigung gilt als zugegangen, wenn sie bei einem Vorstandsmitglied als dem zur Entgegennahme zuständigen Organ eingelaufen ist. Außerhalb der Geschäftszeit ist die Genossenschaft zu ihrer Annahme nicht verpflichtet.[86]) Wenn eine Kündigung verspätet zugeht, so wirkt sie auf den nächsten zulässigen Kündigungstermin, also auf den Schluß des nächsten Geschäftsjahres.[87])

Bezüglich der Fähigkeit zur Abgabe der Kündigungserklärung gelten dieselben Grundsätze, wie beim Erwerb der Mitgliedschaft.

Mit der Konkurseröffnung über das Vermögen des Genossen geht das Kündigungsrecht auf den Konkursverwalter über. Denn auch die Mitgliedschaft des Gemeinschuldners stellt einen Teil seines Vermögens dar, über das er gemäß § 6 K.O. das Verfügungsrecht verliert und das für die Zeit des Konkurses dem Verfügungsrecht des Konkursverwalters unterliegt.

Vor der Eintragung in die Genossenliste kann die Kündigung nach allgemeinen Grundsätzen mit Zustimmung der Genossenschaft zurückgezogen werden. Dagegen ist die Kündigung nach der Eintragung unwiderruflich. Anderer Ansicht ist das Reichsgericht;[88]) jedoch ist anzunehmen, daß das Reichsgericht diese gegenteilige Auffassung nicht mehr aufrecht erhält, nachdem es in seiner unten Seite 22 behandelten Plenarentscheidung, ferner in Bd. 68, S. 344 die absolute Wirkung der Eintragung sehr eingehend und überzeugend in dem hier vertretenen Sinne nachgewiesen hat.

b) Die Aufkündigung durch einen Gläubiger des Genossen.

Dem Gläubiger des Genossen ist durch eine besondere gesetzliche Befugnis ein Mittel an die Hand gegeben, auf Grund dessen er den vermögensrechtlichen Anspruch des schuldnerischen Genossen gegenüber der Genossenschaft zu seiner Befriedigung heranziehen kann. Nach § 66 hat der Gläubiger nämlich das Recht, behufs seiner Befriedigung das Kündigungsrecht des Genossen an dessen Stelle auszuüben, jedoch macht das Gesetz die Ausübung dieses Rechtes von der Erfüllung verschiedener Bedingungen abhängig. Das läßt § 66 klar erkennen. Dort sind nämlich als Voraussetzungen für das Kündigungsrecht des Gläubigers verlangt, daß

---

[85]) K.G.J., Bd. 36, S. 264.
[86]) Rechtsp., Bd. 20, S. 58; Bl.f.G. 1913, S. 612.
[87]) R.G., Bd. 28, S. 43.
[88]) R.G., Bd. 49, S. 29.

1. innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangvollstreckung in das Vermögen des Genossen fruchtlos versucht wurde,
2. der Gläubiger hierauf die Pfändung und Ueberweisung des dem Genossen bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zukommenden Guthabens erwirkt hat,
3. der Schuldtitel, auf Grund dessen die Pfändung und Ueberweisung erfolgt ist, nicht bloß vorläufig vollstreckbar ist und
4. der Aufkündigung eine beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und der Urkunden über die Fruchtlosigkeit der Zwangsvollstreckung beigefügt wird.

Nur wenn diese genannten Voraussetzungen vorliegen, kann der Gläubiger an Stelle des Genossen kündigen. Die Bedingung, daß innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Genossen erfolgt sein muß, deutet darauf hin, daß das Kündigungsrecht des Gläubigers nur ein subsidäres Befriedigungsmittel für ihn sein soll.[89]) Die Pfändung und Ueberweisung muß der fruchtlosen Zwangsvollstreckung nachfolgen. Wurde sie von dem Gläubiger schon vor der Vollstreckung erwirkt, so steht ihm das Kündigungsrecht gemäß § 66 nicht zu. Ein definitiv vollstreckbarer Schuldtitel muß vorliegen zur Vermeidung von Verwicklungen bei einer späteren Wiederaufhebung der von dem Gläubiger erwirkten Vollstreckungsmaßregel. Endlich hat der Gläubiger des Genossen nicht nur zu kündigen mit Wahrung der Kündigungsfrist, sondern muß sich auch als berechtigt zur Kündigung urkundlich ausweisen.

Für die Kündigung selbst gilt in der Hauptsache das unter a) Gesagte. Sie hat durch den Gläubiger selbst zu erfolgen; die Kündigung seitens des Konkursverwalters des Genossen kann nicht die Kündigung des Pfändungsgläubigers und deren Voraussetzungen ersetzen.[90]) Das Kündigungsrecht des Gläubigers ist weiterhin ohne jegliche Beschränkung hinsichtlich des Grundes oder Betrages der Forderung gegeben und lediglich von dem Vorliegen obiger Voraussetzungen abhängig.

Auch die Genossenschaft kann als Gläubiger das Recht des § 66 ausüben. Sie wird hiervon jedoch selten Gebrauch machen, da sie durch Aufrechnung ihrer Forderung gegen das Auseinandersetzungsguthaben bequemer zum Ziele gelangt.

Eine Pfändung des Kündigungsrechtes an sich seitens des Gläubigers gibt es nicht.[91])

c) Das Ausscheiden durch Verlegung des Wohnsitzes.

Nach § 8, Ziff. 2 bedürfen Bestimmungen, wonach Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft an den Wohnsitz geknüpft sind, der Aufnahme im Statut.

---

[89]) Begr. II, S. 92.
[90]) O.L.G. Dresden, 23. XI. 1918, in Rechtspr., Bd. 40, S. 203.
[91]) K.G.J., Bd. 34, S. 208.

Liegt eine solche Bestimmung vor, so kann gemäß § 67, Abs. 1 der Genosse bei Aufgabe seines Wohnsitzes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluß des Geschäftsjahres seinen Austritt schriftlich erklären. Andererseits kann auch die Genossenschaft selbst gemäß § 67, Abs. 2 durch einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitglied, dessen Austritt zum gleichen Zeitpunkt herbeiführen.

Ob der Wohnsitz vorübergehend oder dauernd aufgehoben wird, ist belanglos, sofern es sich nur um eine Aufgabe im Sinne des § 7, Abs. 3 BGB. handelt.

§ 67, Abs. 3 fordert neben der schriftlichen Austrittserklärung noch eine Bescheinigung einer öffentlichen Behörde über die Aufgabe des Wohnsitzes, und zwar soll dies eine Bescheinigung der Polizei- oder Gemeindebehörde sein (§ 31, Ziff. 3 A.V.). Diese Bestätigung ist mit der Erklärung des Mitgliedes oder derjenigen der Genossenschaft vom Vorstand dem Registergericht einzureichen (§ 69), damit dieses die Eintragung des Ausscheidens bewirkt.

d) Das Ausscheiden durch Ausschluß.

Da die Genossenschaft nicht gezwungen werden kann, jemanden als Genossen aufzunehmen, ist die Aufnahme oder Abweisung in der Regel in ihr Belieben gestellt. Wer aber einmal Genosse geworden ist, bleibt es auch gegen den Willen der Genossenschaft, da diese grundsätzlich kein freies Kündigungsrecht besitzt. Nur dann hat die Genossenschaft die Möglichkeit, einen Genossen zum Ausscheiden zu zwingen, wenn das durch gesetzliche oder durch besondere statutarische Ausschließungsgründe gerechtfertigt wird (§ 68, Abs 1 u. 2). Dieses ist der einzige Weg, auf dem die Genossenschaft sich eines unliebsamen Mitgliedes entledigen kann; denn alle anderen Ausscheidungsgründe müssen sich entweder in der Person des Genossen ereignen oder sind doch irgendwie von ihm abhängig.

Hierbei haben wir zwischen gesetzlichen und statutarischen Ausschließungsgründen zu unterscheiden. Als einen der gesetzlichen Ausschließungsgründe führt das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte an (§ 32 Strafgesetzbuch). Ein solcher Ausschluß wirkt nicht nur während des Zeitraumes der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, sondern dauernd. Außerdem verlangt das Gesetz noch den Ausschluß desjenigen, der in einer anderen Genossenschaft noch Mitglied ist, die an *demselben* Ort ein *gleichartiges* Geschäft betreibt. Die Beteiligung bei mehreren verschiedenartigen Genossenschaften an dem gleichen Orte ist hingegen ebensowenig zu beanstanden, wie die Beteiligung bei mehreren gleichartigen Genossenschaften, aber an verschiedenen Orten, da hierfür durchaus berechtigte Bedürfnisse vorliegen können. „Nur bei Kreditgenossenschaften erscheint es mit Rücksicht auf die besonderen Bedenken, welche gerade bei dieser Art von Genossenschaften einer mehrfachen Mitgliedschaft ent-

gegenstehen, ratsam, dieselbe auch in Bezug auf Genossenschaften an verschiedenen Orten auszuschließen.[92]) Infolgedessen enthält § 68, Abs. 1, Satz 2 die Bestimmung, daß die Ausschließung aus Vorschuß- und Kreditvereinen wegen Mitgliedschaft in einer anderen solchen Genossenschaft auch dann erfolgen kann, wenn die letztere ihr Geschäft nicht an demselben Orte betreibt.

Neben diesen gesetzlichen Ausschließungsgründen kann das Statut noch selbständige Ausschließungsgründe aufstellen (§ 68, Abs. 2). Als derartige statutarische Ausschließungsgründe kommen in Betracht: Nichterfüllung oder Verschlechterung der Genossenspflichten, Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Genossen, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Vornahme ehrenrühriger oder mit den Interessen der Genossenschaft nicht vereinbarlicher Handlungen usw. Diese Ausschließungsgründe müssen aber Tatsachen sein, die abstrakt im Voraus bestimmbar sind.[93])

Von welchen Organen der Genossenschaft die Ausschließung auszugehen hat, wird im Gesetz nicht gesagt; das ist dem Statut überlassen. In manchen Genossenschaften hat man dieses Recht dem Vorstand übertragen; er hat es als gesetzlicher Vertreter der Genossenschaft stets dann, wenn das Statut keine Regelung enthält. Aber auch der Vorstand gemeinsam mit dem Aufsichtsrat oder endlich auch die Generalversammlung können als Ausschließungsorgane in Frage kommen.

Der Beschluß, durch welchen ein Genosse ausgeschlossen wird, muß vom Vorstand dem Ausgeschiedenen ohne Verzug durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden (§ 68, Abs. 3). Diese Bestimmung ist nur eine Ordnungsvorschrift, auf die Ausschließung selbst ist sie ohne Einfluß. Ihr Zweck besteht darin, einen bestimmten Zeitpunkt festzulegen, von dem ab der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung und an der Leitung der Geschäfte teilnehmen darf.[94])

Der Ausschließungsbeschluß kann von dem Genossen durch Klage angefochten werden. Es handelt sich hierbei nicht um Wahrung eines Individualrechts.[95]) Demzufolge ist der Genosse bei der Anfechtung seines Ausschlusses auch nicht an die Beobachtung des § 51 gebunden. Es steht ihm dieser Weg aber stets dann offen, wenn die Generalversammlung den Ausschließungsbeschluß gefaßt hat und eine Verletzung des Statutes oder Gesetzes vorliegt.[96]) Anderenfalls kann der Genosse eine gewöhnliche Klage erheben, die dann an jene Schranken nicht gebunden ist.

---

[92]) Begr. II, S. 94.
[93]) R.G. vom 16. 10. 09; Leipziger Zeitschr. 1910, S. 252.
[94]) Vgl. R.G., Bd. 88, S. 197.
[95]) R.G., Bd. 51, S. 91; K.G.J., Bd. 22, S. 303; Rechtspr., Bd. 12, S. 436; Deumer, a. a. O., S. 162; Parisius-Crüger, § 68, Anm. 7.
[96]) R.G. in J.W. 1908, S. 350; Deumer, S. 163.

Bestimmt das Statut, daß gegen den Ausschließungsbeschluß Berufung bei einem anderen Genossenschaftsorgan eingelegt werden kann, so ist vor Beschreitung des Rechtsweges erst dieser Instanzenzug zu durchlaufen.[97]) Die Ausschließung des Rechtsweges durch einen im Statut vorgesehenen Instanzenzug ist unmöglich.[98]) Es kann jedoch auf Grund der Statuten auch einem Schiedsgericht die Entscheidung vorbehalten bleiben; dann hat der Schiedsspruch die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils (§ 1040 Z.P.O.), das nur unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden kann (§ 1041 Z.P.O.). Allerdings darf kein Genossenschaftsorgan Schiedsrichter sein, da es als Richter in eigener Sache auftreten würde.[99])

Die Anfechtungsklage gegen den Ausschließungsbeschluß ist als eine gewöhnliche Feststellungsklage (§ 256 Z.P.O.) anzusehen.[100]) Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Der Ausschluß ist daher ohne Rücksicht auf eine Klage in die Genossenliste einzutragen.

Wird der Klage stattgegeben und der Beschluß aufgehoben, so wird der Ausgeschlossene von dem Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung ab wieder in seine Rechte eingesetzt. Der Vorstand muß dem Registerrichter davon Mitteilung machen, damit die entsprechende Berichtigung in der Genossenliste nach Maßgabe von A.V. § 36 erfolgen kann.

Ein ungerechtfertigter Ausschluß kann eine Haftung der Genossenschaft nach § 276 BGB. zur Folge haben. In Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht[101]) findet diese Haftung in dem vertragsähnlichen Verhältnis zwischen der Genossenschaft und dem Mitglied ihre Grundlage. Hiernach hat die Genossenschaft dem Mitglied den durch die unbegründete Ausschließung verursachten Schaden zu ersetzen. Zur Klagebegründung genügt die Behauptung, daß eines der beteiligten Genossenschaftsorgane schuldhaft gehandelt hat.

e) Das Ausscheiden durch Uebertragung des Geschäftsguthabens.

Unter dem Geschäftsguthaben verstehen wir mit Jacob[102]) den durch Zuschreibung von Gewinn- und Abschreibung von Verlustanteilen sich bilanzmäßig ergebenden Betrag, der auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen, also den Betrag, bis zu dem die Bildung des Geschäftsanteiles jeweils vorgeschritten ist. Es

---

[97]) Rechtspr., Bd. 34, S. 352; Seuffert, Bd. 66, S. 287.
[98]) R.G., Bd. 57, S. 154; a. M. v. Tuhr, Allg. Teil d. BGB., Bd. I, S. 547.
[99]) Parisius-Crüger, § 68, Anm. 7.
[100]) R.G., Bd. 57, S. 154; Rechtspr., Bd. 6, S. 498; Bd. 16, S. 108.
[101]) R.G., Bd. 72, S. 4.
[102]) Jacob, S. 84.

ist nicht gleichbedeutend mit Geschäftsanteil, unter dem das Gesetz den Gesamtbetrag versteht, bis zu dem sich die Genossen mit Einlagen beteiligen können.

Das Gesetz geht von der grundsätzlichen Uebertragbarkeit des Geschäftsguthabens aus, die nur durch das Statut ausdrücklich ausgeschlossen oder an erschwerende Bestimmungen geknüpft werden kann. Enthält das Statut darüber nichts, so ist der Genosse in der Lage, zu jeder Zeit sein Geschäftsguthaben zu übertragen und so aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung auszuscheiden (§ 76).

Dieser Ausscheidungsgrund wurde erst durch das Gesetz von 1889 mit Rücksicht auf das Bedürfnis der Mitglieder nach einer schnelleren Flüssigmachung des Geschäftsguthabens geschaffen.[103]) Er macht eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß ein Ausscheiden nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen soll. Während bei sämtlichen anderen Ausscheidungsgründen die Beendigung der Mitgliedschaft grundsätzlich erst zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgt, weil hierdurch im Anschluß an die Jahresbilanz eine vereinfachte Ausscheidung des Vermögens, das dem austretenden Genossen zukommt, ermöglicht wird, ist diese befristete Ausscheidung des Vermögens bei der Uebertragung des Geschäftsguthabens nicht notwendig, weil die Vermögensforderung an einen anderen Genossen abgetreten wird und sie deshalb Bestandteil des Genossenschaftsvermögens bleibt.[104])

Die Uebertragung kann daher jederzeit durch schriftliche Uebereinkunft mit einem anderen, einem Mitglied oder Nichtmitglied geschehen. Ist der Erwerber schon Mitglied, so darf das bisherige Guthaben des Erwerbers mit dem ihm zuzuschreibenden Betrag den Geschäftsanteil und bei mehreren Anteilen deren Höchstbetrag (§ 138)[105]) nicht übersteigen. Ist der Erwerber kein Mitglied, so hängt die Möglichkeit der Erwerbung von der Aufnahme in die Genossenschaft ab.

Streitig ist, ob das Geschäftsguthaben zu bestimmten Quoten an mehrere Personen übertragen werden kann. Maurer-Birkenbihl[106]) und Deumer[107]) halten dies für zulässig. Es ist zuzugeben, daß Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründe für diese Auffassung sprechen. Sie ist trotzdem abzulehnen mit Rücksicht auf den Wortlaut des Gesetzes. Denn das Ausscheiden des Genossen und der Uebergang des Geschäftguthabens auf einen anderen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang. Wenn aber mehrere Erwerber in Betracht kommen würden, so könnte z. B. der Fall eintreten, daß bei dem einen die Uebertragung des Geschäftsguthabens gül-

---

[103]) Begr. II, S. 100.
[104]) Vgl. Richter, S. 268.
[105]) Gilt nur für Gen.m.b.H.
[106]) Maurer-Birkenbihl, a. a. O., S. 302.
[107]) Deumer, a. a. O., S. 234.

tig ist und bei dem anderen nicht, oder daß der eine als Mitglied eingetragen wird, während die Eintragung des anderen gleichzeitig Angemeldeten abgelehnt wird.[108])

Unzulässig ist eine Uebertragung durch Testament, weil es hier an der schriftlichen Uebereinkunft fehlt. Ebensowenig kann durch Erbvertrag eine das Ausscheiden begründende Tatsache im Sinne des § 76 geschaffen werden.[109])

Ihrer rechtlichen Natur nach ist die Uebertragung des Geschäftsguthabens eine Forderungsübertragung gemäß § 398 ff. BGB. Allerdings besteht in dem Zeitpunkt der Vereinbarung zwischen dem das Geschäftsguthaben Uebertragenden und dem dasselbe übernehmenden Genossen noch kein Forderungsrecht gegenüber der Genossenschaft. Für die Entstehung der Forderung ist die Beendigung der Mitgliedschaft gesetzliche Bestimmung. Der Uebernehmende erhält also auf Grund der vertraglichen Vereinbarung lediglich einen privatrechtlichen Anspruch gegenüber dem Ausscheidenden auf Uebertragung des Geschäftsguthabens. Mit dem Ausscheiden erst entsteht die Guthabenforderung und geht im selben Augenblick auf den Erwerber über und erst jetzt tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen.[110]) Hat der Ausscheidende fällige Einzahlungen bis zu seinem Ausscheiden noch nicht geleistet, so gehen diese Schulden natürlich nicht auf den Erwerber über. Die Genossenschaft kann in diesem Falle von dem Guthaben des Ausscheidenden bei der Ueberschreibung auf den Erwerber die fällige Einzahlung abschreiben und dem Erwerber den so durch Aufrechnung geminderten Betrag zuschreiben.

Wenn alle Voraussetzungen für das Ausscheiden auf Grund der Uebertragung des Geschäftsguthabens vorliegen, so kann der Genosse, falls der sein Guthaben Erwerbende bereits Genosse ist, sein Recht auf Ausscheiden im Wege der Klage geltend machen. Soll dagegen Uebertragung an einen anderen, der erst Genosse werden muß, erfolgen, so steht dem Genossen ein solches Klagerecht nicht zu. Zu weit gehen Jessenberger[111]) und Maurer-Birkenbihl[112]), die auch im letzten Fall dem Genossen ein Klagerecht geben. Ebensowenig hat auch der Erwerber ein Klagerecht, da niemandem ein Recht auf Erwerb der Mitgliedschaft zusteht und auch niemand durch Uebertragung ein solches erwirbt.

Die Uebertragung des Geschäftsguthabens ist von erheblicher praktischer Bedeutung. § 76 gibt ein Mittel zur sofortigen Flüssigmachung des Geschäftsguthabens. Der Ausscheidende erlangt durch die Uebertragung sofort Barmittel, da er ja von dem Er-

---

[108]) So auch Parisius-Crüger, § 76, Anm. 4, u. Waldecker, S. 180; K.G.J., Bd. 15, S. 58, Rechtspr., Bd. 40, S. 253.

[109]) Vgl. Parisius-Crüger, § 76, Anm. 7.

[110]) „Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung", § 76, Abs. 3.

[111]) Jessenberger, a. a. O., S. 74.

[112]) Maurer-Birkenbihl, a. a. O., S. 303.

werber den Gegenwert des Geschäftsguthabens erhält. Die Genossenschaften werden vielfach aus sozialen Rücksichten der Uebertragung freundlich gegenüberstehen, falls ein geeigneter Nachfolger als Ersatz für das bisherige Mitglied ihnen beitritt.[113])

f) Das Ausscheiden durch den Tod eines Genossen.

Der Grundsatz, daß das Ausscheiden durch die Eintragung in die Genossenliste bedingt ist, erfährt im Falle des Todes eines Mitgliedes eine Ausnahme. Diese Bestimmung ist mit Rücksicht auf die Erben des Genossen getroffen, die häufig von der Mitgliedschaft des Erblassers keine Kenntnis haben, und für die daher die Fortdauer der Mitgliedschaft mit allen ihren Verpflichtungen vielfach eine außerordentliche Härte bedeuten würde.[114]) § 77 bestimmt deshalb, daß die Mitgliedschaft auf den Schluß des Geschäftsjahres, in welches der Tod fällt, ohne Rücksicht auf die Eintragung endigt. Das fiktive Fortbestehen der Mitgliedschaft bis zum Schluß des Geschäftsjahres mußte entsprechend den allgemeinen Regeln der Beendigung auch in diesem Falle aus praktischen Gründen beibehalten werden, da sonst bei jedem einzelnen Todesfall eine besondere Inventuraufnahme notwendig wäre, um die Vermögensauseinandersetzung jeweils zu regeln.

Bis zu diesem Zeitpunkte bedarf die Mitgliedschaft, um überhaupt an eine Person geknüpft zu sein, eines realen Rechtsträgers.[115]) Die Mitgliedschaft des Verstorbenen wird daher durch den Erben desselben bis zum Schlusse des Geschäftsjahres fortgesetzt. Diese erwerben damit nun nicht etwa die Mitgliedschaft, denn die Unvererblichkeit der Mitgliedschaft ist zwingendes Recht[116]) und kann durch die Satzung nicht geändert werden, sondern sie üben vielmehr nur die Rechte und Pflichten ihres Erblassers kraft eigenen Rechtes aus. Sie besitzen daher als die gemäß § 77 gesetzlich legitimierten Rechtsträger der Mitgliedschaft des Erblassers das Stimmrecht in demselben Umfange, als es der

Obgleich die Eintragung keine Voraussetzung der Endigung der Mitgliedschaft bildet, ist sie doch nach § 125, Abs. 2 von wesentlicher Bedeutung.[118] Bei ihrer Unterlassung haftet nämlich der Erbe den Gläubigern wegen der bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten, sofern er nicht beweist, daß bei ihrer Eingehung dem Gläubiger der Tod des Mitgliedes bekannt war.

Keine Bestimmung enthält das Genossenschaftsgesetz über die Folgen der Auflösung einer Korporation, Handelsgesellschaft oder

---

[113]) Vgl. über die mannigfachen Anwendungsfälle, Parisius-Crüger, § 76, Anm. 20.
[114]) Begr. II, S. 101.
[115]) Deumer, a. a. O., S. 171.
[116]) K.G.J., Bd. 30, S. 153.
[117]) Parisius-Crüger, § 43, Anm. 34.
[118]) Gilt nur für Gen.m.u.H.

Personenvereinigung auf den Fortbestand der Mitgliedschaft. Man muß aber für diesen Fall eine analoge Anwendung des § 77 annehmen, denn der Untergang einer Personenvereinigung des § 43, Abs. 4 ist rechtlich das gleiche wie der Tod einer natürlichen Person.[119])

Daß die Todeserklärung dem Tode gleichzustellen ist, ergibt sich aus § 18 BGB.

§ 9.

Die Auseinandersetzung des Genossen mit der Genossenschaft.

Die Beteiligung des Mitgliedes bei der Genossenschaft ist personen- und vermögensrechtlicher Natur. Mit dem Ausscheiden haben die persönlichen Beziehungen ihr Ende erreicht. Sind also die formellen Voraussetzungen des Ausscheidens (Kündigung usw.) erfüllt, und somit das Ausscheiden rechtsgültig geworden, dann bleibt zum Zwecke der Scheidung infolge des vermögensrechtlichen Anspruches des Ausscheidenden die Vermögensauseinandersetzung gemäß § 73, abgesehen von dem Falle der Uebertragung des Geschäftsguthabens, noch übrig. Die Auseinandersetzung hat zum Ziele die Feststellung des schuldrechtlichen Abfindungsanspruchs oder des zuzuschießenden Fehlbetragsanteils. Sie stellt sich als ein zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft auf Grund einer Abrechnung abgeschlossenes Rechtsgeschäft dar.[120])

Die Auseinandersetzung bestimmt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft und dem Bestand der Mitglieder zur Zeit des Ausscheidens (§ 73, Abs. 1). Sie erfolgt auf Grund der Bilanz, die auf den Schluß des Geschäftsjahres des Ausscheidens gezogen ist. Aus der Bilanz ergibt sich, ob das Vermögen der Genossenschaft überschuldet ist oder ob sich noch ein Geschäftsguthaben für den Ausscheidenden erübrigt. Je nach dem Ergebnis der Bilanz steht entweder dem Genossen oder der Genossenschaft ein Anspruch auf Auszahlung eines Geldbetrages zu. Die Berechnung dieses Geldbetrages erfolgt auf Grund der sich ergebenden Aktiv- oder Passivsumme.

Wenn sich keine Ueberschuldung ergibt, so ist das ihm zustehende Geschäftsguthaben dem Ausscheidenden auszuzahlen. Rückständige Einzahlungen auf den Geschäftsanteil sind bei der Auszahlung zu verrechnen. An den Reservefonds und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft hat der Ausscheidende keinen Anspruch (§ 73, Abs. 2). Die Auszahlung selbst hat binnen sechs Monaten zu erfolgen (§ 73, Abs. 2). Diese Frist ist mit Rücksicht

---

[119]) Ebenso Parisius-Crüger, § 77, Anm. 7; Maurer-Birkenbihl, a. a. O., S. 308; Deumer, a. a. O., S. 172; R.G., Bd. 87, S. 408.

[120]) J.W. 1889, S. 113; Bl.f.G. 1905, S. 350; 1910, S. 283; R.G.E. vom 6. 12. 09.

auf die in § 33, Abs. 2 angeordnete Bilanzfrist festgesetzt, was auch im Hinblick auf die Dauer der in § 75 der Genossenschaft gewährten Deliberationsfrist erforderlich erscheint.[121]) Infolgedessen läuft die Verjährungsfrist auch erst vom Ende dieser Sechs-Monatsfrist an. Die Klage auf Auszahlung des Geschäftsguthabens verjährt nach § 74 in zwei Jahren.

Ergibt die Bilanz eine Ueberschuldung, so hat das ausscheidende Mitglied von dem Fehlbetrag den ihn treffenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen, wobei in Ermangelung einer anderweitigen statutarischen Bestimmung der Verlust nach Kopfteilen zu berechnen ist (§ 73, Abs. 2). Der Verlustanteil ist sofort nach der Bilanzgenehmigung fällig. Bei den Gen.m.b.H. und Gen.m.u.H. werden durch die Zahlung des bilanzmäßigen Verlustanteils alle Verpflichtungen des endgültig ausgeschiedenen Genossen der Genossenschaft gegenüber erschöpft. Zu weiteren Zahlungen kann der Ausgeschiedene von ihr unter keinen Umständen mehr herangezogen werden. Bei den Gen.m.u.N. stellt § 128 eine Ausnahme auf.

Die Anfechtung der Auseinandersetzung ist nur insoweit möglich, als die ihr zugrundeliegende Bilanz angefochten werden kann. Diese kann aber auch nur dann angefochten werden, wenn eine Arglist nachzuweisen ist, oder wenn die Bilanz als eine willkürliche, nach kaufmännischen Grundsätzen offenbar irrtümliche erscheint.[122]) Zwar kann der Ausscheidende nicht mehr im Wege des § 51 anfechten, weil dieser den Bestand der Mitgliedschaft voraussetzt; er muß gegenüber der Genossenschaft solche Mängel im Wege der Klage geltend machen.[123])

§ 10.

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung der Genossenschaft.

Die Genossenschaft ist als juristische Person von dem Wechsel ihrer Mitglieder abhängig. Ein- und Austritt von Genossen vermögen die Genossenschaft in ihrer Rechtspersönlichkeit und in ihrem Bestande nicht zu beeinträchtigen. Die Auflösung der Genossenschaft kann nur durch eigenes Wollen oder fremde Willenshandlung herbeigeführt werden.

Das Genossenschaftsgesetz kennt fünf Fälle der Auflösung, und zwar vier privatrechtliche und einen öffentlich-rechtlichen; eine statutarische Vermehrung, wie z. B. bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist dem zwingenden Charakter der gesetz-

---

[121]) Begr., S. 148.

[122]) Vgl. R.G., Bd. 32, S. 52; Bd. 40, S. 33; Bd. 43, S. 127.

[123]) „Zur Frage der Aufwertung des Auseinandersetzungsguthabens ausgeschiedener Genossen einer eingetragenen Genossenschaft m.b.H.", vgl. R.G., Bd. 122, S. 28.

lichen Regelung gemäß ausgeschlossen. Die fünf Fälle sind folgende:

1. Beschluß der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Genossen; das Statut kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen (§ 78);
2. Ablauf der im Statut bestimmten Zeit, auf die die Zeitdauer der Genossenschaft beschränkt ist (§ 79);
3. Beschluß des Gerichts — auf Antrag oder von amtswegen — wenn die Zahl der Genossen unter sieben sinkt (§ 80);
4. richterliche oder verwaltungsgerichtliche Entscheidung, wenn die Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch die das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich bezeichneten, geschäftlichen Zwecke verfolgt (§ 81);
5. Eröffnung des Konkurses (§ 101).

Der unter 3. genannte Auflösungsgrund stellt eine Besonderheit des Genossenschaftsrechts dar; dem Aktien- und G.m.b.H.-Recht ist er fremd. Dagegen weist das Recht der eingetragenen Vereine in § 73 BGB. eine ähnliche Vorschrift auf (Mindestzahl drei). Auf der anderen Seite ist dem Genossenschaftsrecht ein Auflösungsgrund unbekannt, der bei den Kapitalgesellschaften eine Rolle spielt. Gedacht sei hierbei an die Auflösung durch Richterspruch wegen Unmöglichkeit der Erreichung des Gesellschaftszwecks bei der G.m.b.G (§ 61 G.m.b.H.-Gesetz) oder offenen Handelsgesellschaft (§ 133, Abs. 2 HGB.).

Diese Aufzählung der einzelnen Fälle mit ihren wichtigsten Bestimmungen soll im Rahmen der vorliegenden Arbeit genügen. Auf sämtliche hierfür erforderlichen gesetzlichen Einzelheiten einzugehen, würde zu weit führen; weshalb an dieser Stelle lediglich auf die in Frage kommenden Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes verwiesen sei.

Als letzter Grund für die Beendigung der Mitgliedschaft wäre noch die Nichtigkeitserklärung der Genossenschaft gemäß § 94 ff. zu erwähnen.

Die Verschmelzung (§§ 93a - d) ist keine eigentliche Auflösung, wenn das Gesetz auch von „aufgelöster" Genossenschaft spricht und wenn auch einzelne Vorschriften über die Auflösung zur Anwendung kommen.[124])

---

[124]) Vgl. Parisius-Crüger, S. 436.